Fürsorgeträger und Fürsorgestelle in Bayern.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Fritz Federkiel

aus Frankenthal (Pfalz).

Referendar am Amtsgericht zu Erlangen.

Approbiert am 25. September 1930.

Kallmünz

Buchdruckerei von Michael Laßleben

1931

31:66

Referent: Professor Dr. Liermann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken
meiner lieben Eltern
und
meinen beiden Onkeln Heinrich und Peter Stolleis
gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543505_0070

Abkürzungen

(außer den gebräuchlichsten)

BFV: Bezirksfürsorgeverband.

LFV: Landesfürsorgeverband.

OFV: Ortsfürsorgeverband.

RGr.: Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

Verw.V: Verordnung über die Verwaltung der Fürsorgeverbände nach der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 12. Januar 1925.

Voll.V: Vollzugsvorschriften vom 9. Mai 1930 zum Fürsorgegesetz vom 14. März 1930.

V.V.: Vorläufige Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 27. März 1924.

VO. Kb. u. Khfürsorge: Verordnung über die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 31. März 1930.

Inhaltsangabe.

§ 1 Einleitung. 5
Hauptteil. 13
§ 2 Allgemeines über das Fürsorgewesen. 13
I. Abschnitt, Träger der Fürsorge. 15
§ 3 Die Ortsfürsorgeverbände. 15
§ 4 Die Bezirksfürsorgeverbände. 21
1. Die kreisunmittelbaren Gemeinden als Bezirksfürsorgeverbände. 21
2. Die Bezirke als Bezirksfürsorgeverbände. 23
3. Die Gesamtbezirksfürsorgeverbände. 24
§ 5 Die Landesfürsorgeverbände. 25
1. Die Kreise als Landesfürsorgeverbände. 25
2. Der Staat als Landesfürsorgeverband. 31
§ 6 Die Träger der besonderen Fürsorgeaufgaben. 33
1. der Wandererfürsorge. 33
2. der Fürsorge für Geschlechtskranke. 34
II. Abschnitt. 37
§ 7 Die Fürsorgestellen. 37
§ 8 Die Organisation des Fürsorgewesens bei den kreisunmittelbaren Gemeinden. 39
1. Der Wohlfahrtsausschuß. 39
2. Der Spruchausschuß. 43
3. Wohlfahrtsbezirke. 44
4. Gesamtbezirksfürsorgeverbände. 45
§ 9 Der Bezirksfürsorgeausschuß. 45
§ 10 Der Ortsfürsorgeausschuß. 47
§ 11 Der Kreisfürsorgeausschuß. 50
§ 12 Die Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebenen. 53
Schluß. 58
§ 13 Fürsorgeträger und Fürsorgestelle der freien Wohlfahrtspflege und ihr Verhältnis zu der öffentlichen Fürsorge. 58

Fürsorgeträger und Fürsorgestelle in Bayern.

§ 1.

Einleitung.

Schon zur Zeit der Gründung des deutschen Reiches hatte Bayern einen gewissen Abschluß in seiner sog. Sozialgesetzgebung erreicht. Beim Eintritt in das Reich hielt dann auch Bayern an seiner Heimatgesetzgebung fest und setzte es durch, daß ihm vom Reich bezüglich dieses Gebietes eine Sonderstellung eingeräumt wurde.

Dieses Sonderrecht wurde Bayern in dem Versaillervertrag vom 23. November 1870 (RGBl. 1871 S. 9) Ziff III § 1 nebst Schlußprotokoll Ziff. I und in Art. 4 Ziff 1 RVU in der Fassung vom 16. April 1871 (RGBl. S. 63) ausdrücklich anerkannt. Bayern konnte dieserhalb auch von einer Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, das als Gesetz des Norddeutschen Bundes erlassen und bei seinen Inkrafttreten am 1. Juli 1871 bereits Reichsgesetz geworden war, Abstand nehmen.

Die Grundlagen des Armenwesens bildete somit in Bayern weiterhin das bayer. Ges. über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, das Armengesetz vom 29. April 1869, der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen „gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimatlosen" und die Eisenacher Uebereinkunft vom 11. Juli 1853 wegen der „Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger".

Aus dieser Sonderstellung Bayerns entsprangen aber im Laufe der Zeit große Schwierigkeiten und zwar sowohl im Innenverhältnis als auch im Verhältnis zu den übrigen Bundesstaaten. Letztere galten nämlich armenrechtlich als Ausland, was zur Folge hatte, daß Übernahmeverhandlungen mit den anderen Bundesstaaten auf oft unüberwindliche Hindernisse stießen; im Innern selbst aber entstanden auf Grund des Armenrechtes für die einzelnen Gemeinden oft große unvorhergesehene Lasten. Denn nach dem bayer. Armenrecht oblag die Unterstützung Hilfsbedürftiger der Heimatgemeinde; dieses Heimatrecht war vererblich und so konnte es kommen, daß eine Gemeinde

plötzlich Armenlasten für Personen tragen mußte, die der Heimat ganz fremd geworden waren und an deren Existenz niemand dachte.

Weitere Mißstände waren die, daß im Verhältnis zu den anderen Ländern eine Ausweisung Hilfsbedürftiger selbst nach jahrzehntenlangen Aufenthalt gegenseitig verlangt werden konnte und auch gehandhabt wurde. Auch waren im bayer. Armenrecht teilweise ganz veraltete Bestimmungen enthalten, wie z. B. die Verpflichtung zur Einholung des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses, das gemeindliche Einspruchsrecht gegen Verehelichungen, usw.

Bayern suchte denn auch im Laufe der Zeit das Heim G. vom 16. April 1868 durch die Novellen von 1872, 1884, 1892, 1896/99 und das Armengesetz vom 29. April 69 durch die Novellen von 1888, 1896, 1899 und der Deklaration vom 10. Mai 1902 den neuen Verhältnissen anzupassen. Diese Maßnahmen waren aber alle unzulänglich. Die allmählich unhaltbar gewordenen Zustände wurden erst beseitigt, als in Bayern auf dessen eigenen Antrag hin das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in der Fassung des RG vom 30. Mai 1908 eingeführt wurde; es trat in Kraft am 1. Januar 1916. Bayern hatte dazu bereits am 21. August 1914 ein vorzügliches Ausführungsgesetz erlassen, das unter dem Namen bayer. „Armengesetz" einen Markstein der bayer. Gesetzgebung auf sozialem Gebiete bildete.

Inzwischen war aber durch den Ausbruch des Weltkrieges eine ungeheuere Erweiterung der Fürsorgetätigkeit erforderlich geworden, um alle die, deren Ernährer und Beschützer zum Heer eingezogen worden waren, vor Not zu schützen. Den bestehenden Armenverbänden konnte diese Aufgabe nicht übertragen werden, da sie ihrer Verfassung und Praxis nach zu rückständig waren und den sozialen Anforderungen, wie sie durch die neue Zeit bedingt wurden, keineswegs entsprachen. Diese Fürsorgezweige mußten leistungsfähigeren Verbänden übertragen werden, die Rechtsnachteile, die die öffentliche Armenunterstützung die Zeit her zu folge hatte, mußten fallen; ein Festhalten am Unterstützungswohnsitze bezüglich der Fürsorgehilfe war illusorisch geworden. An seine Stelle trat der Aufenthaltsort, denn ein Verweisen von Angehörigen eines Kriegsteilnehmers wäre ein Unding gewesen.

Bei dieser sogen. Kriegswohlfahrtspflege machte der Staat be-

wußt einen Unterschied zwischen Armenpflege und Kriegsfürsorge, in dem er bei letzterer großzügiger zu Werke ging.

Man ging nämlich bei der Festsetzung der Höhe der Unterstützung nicht mehr wie bei der Armenpflege von dem Standpunkte aus, daß man nur das unentbehrlichste gewährte, sondern man paßte die Unterstützungssätze dem sozialen Niveau der Bedürftigen an. Der Staat sah sich schon im Interesse der Kriegsführung zu diesem Schritt veranlaßt, um in der Heimat keine Mißstimmung unter der Bevölkerung aufkommen zu lassen. So heißt es denn auch in dem Erlaß vom 28. August 1914 „im militärischen Interesse darf die Kriegsfürsorge nicht unter dem engen Begriff der Armenpflege in Erscheinung treten."

Von besonderer Wichtigkeit für die reichsrechtliche Regelung der Kriegsfürsorge waren folgende Gesetze und Verordnungen:

Das Gesetz vom 4. August 1914 (RGBl. 327), auf Grund dessen (§ 3) der Bundesrat zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen gesetzliche Maßnahmen anordnen konnte. Das RG vom 4. August 1914 (RGBl. 332), das das Gesetz vom 28. II. 1888 betreffend „Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretenen Mannschaften" den neuen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechen änderte und ergänzte. Eine von dem Bundesrat auf Grund § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 am 3. Dezember 1914 erlassene Bekanntmachung, durch die die Wochenhilfe während des Krieges geregelt wurde (RGBl. S. 492). Weiter sind noch zu erwähnen die ebenfalls auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 von dem Bundesrat erlassenen Verordnungen „über die Einwirkung der Fürsorge für Angehörige von Kriegsteilnehmern auf deren Unterstützungswohnsitz" vom 13. November 1915 (RGBl. S. 746) und „über die Einwirkung der Flüchtlingsfürsorge auf das Armenrecht" vom 16. Mai 1918 (RGBl. S. 409). Dazu ergingen noch viele andere Verordnungen und Gesetze, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Nach Beendigung des Weltkrieges fand die Kriegswohlfahrtspflege ihre Fortsetzung in der V.O. über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 19 (RGBl. S. 187). Die Forderungen der neuen Zeit brachten mit sich, daß nun auch jeder unversicherten deutschen Wöchnerin aus Mittel des Reiches eine Wochenhilfe gewährt wurde (Bekannt-

machung betreff Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 22. Mai 1920 RGBl. S. 1069). Die wirtschaftliche Zerrüttung, die infolge des verlorenen Krieges eingetreten war und immer größere Ausmaße annahm, gab in der Folge weite Kreise, die durch ihre Ersparnisse oder auf Grund erworbener Ansprüche auf Rente bei normalen Verhältnissen wirtschaftlich gesichert gewesen wären, der Not und der Armut preis. Denn der rapide Währungszerfall hatte den Renten ihre Kaufkraft genommen und die ersparten Kapitalien der Kleinrentner in ein Nichts zusammenschrumpfen lassen. Durch diese Verhältnisse erwuchs der Fürsorge ein neues riesiges Arbeitsgebiet.

Der Not der Sozialrentner suchte das Reich abzuhelfen durch das Gesetz vom 7. Dezember 1921 (RGBl. S. 1533), welches die Gemeinden verpflichtete, deutschen Empfängen von Renten aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung auf Antrag eine ergänzende Unterstützung zu gewähren. Die Kleinrentner sowie die sonst durch die Inflation hilfsbedürftig gewordenen wurden dagegen nur durch freiwillig vom Reich, Land und sonstigen Körperschaften geleistete Beträge unterstützt. Erst am 4. Februar 1923 erging ein Gesetz über Kleinrentnerfürsorge (RGBl. 104). Auf Grund dieses Gesetzes mußten dann die Kleinrentner und die ihnen Gleichgestellten von den Gemeinden in derselben Weise unterstützt werden wie die Sozialrentner. Krieg und Kriegsfolgen hatten vor allem aber auch bei der Jugend große Schäden angerichtet. Verwilderung und Not zeigte sich bei ihr allenthalben. Diese Mißstände zu beseitigen, diente das RG für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922, das auch eine Regelung der Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger in sich schließt.

Auf diese Weise hatte sich für jede Gruppe der Hilfsbedürftigen eine spezialisierte Fürsorge herausgebildet, deren Durchführung den verschiedensten Ämtern oblag. Die Unterstützungen wurden somit nicht einheitlich gewährt, die einzelnen Fürsorgestellen arbeiteten vielmehr nach den Gesichtspunkten weiter, unter denen sie gerade eingesetzt worden waren. Daneben bestand noch die bisherige Armenfürsorge weiter, die aber infolge der geschaffenen Sonderklassen stark herabgedrückt war. Dies bedeutete für alle die, die schuldlos verarmt waren, aber keine Möglichkeit hatten, in eine der Sonderklassen aufgenommen zu werden, eine große Härte.

Diese Zersplitterung der Wohlfahrtspflege und ihrer Ausführung durch verschiedene Behörden verursachten große Verwaltungsunkosten, eine stattliche Summe, die auf diese Weise dem Unterstützungszweck entzogen wurde. Das Nebeneinanderbestehen vieler Unterstützungsbehörden bewirkte naturgemäß auch ein schwerfälliges Arbeiten; die verschiedenartige Berechnung der Unterstützungssätze entsprach nicht mehr den sozialen Gesichtspunkten. Alles dies ließ eine Vereinheitlichung der Wohlfahrtspflege dringend geboten erscheinen.

Als nun im Laufe der Inflation die Not des deutschen Volkes ins Riesenhafte wuchs und die dem Reiche aufgebürdeten Lasten immer untragbarer wurden, wurde die Reichsregierung durch das Gesetz vom 8. Dezember 1923 (RGBl. 1179) ermächtigt, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich erachtete. Auf Grund dieses Gesetzes erging dann die Dritte Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 74). Durch diese Verordnung wurde mit dem bisherigen System, wonach das Reich die Kosten der Kriegswohlfahrtspflege überwiegend selbst trug, indem es die den Ländern und Gemeinden entstandenen Aufwendungen im allgemeinen zu vier Fünfteln ersetzte, gebrochen. § 42 dieser V.O. überwies nämlich den Ländern nach Maßgabe näherer reichsrechtlicher Vorschriften die Aufgaben der Wohlfahrtspflege zur selbständigen Regelung und Erfüllung. Mit der Übernahme der Aufgaben der Wohlfahrtspflege gingen auch ihre Lasten auf die nach Maßgabe einer besonderen V.O. zu bildeten Fürsorgeverbände über (§ 423) der Dritten Steuer-Notverordnung). Die in dem § 42 vorgesehenen Vorschriften ergingen dann durch die R.V.O. über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 und die auf Grund §§ 6 und 34 dieser Verordnung von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates erlassenen Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 765). Den Ländern selbst wurde als Entschädigung für diese Lasten im Wege des Finanzausgleiches Steuern, die dem Reich zukamen, ganz oder teilweise überwiesen. Ziel und Zweck der Fürsorgepflichtverordnung ist: Beseitigung der bisherigen Zersplitterung der Wohlfahrtspflege, Schaffung einheitlicher und leistungsfähiger Träger für alle Fürsorgezweige, Gewährleistung einer

größeren Intensität der Fürsorgearbeit und eines gerechteren Lastenausgleiches durch Neuregelung der Zuständigkeit und Regelung des Zusammenarbeitens zwischen öffentlicher und privater Fürsorge. Die Aufgaben des neuen Fürsorgerechts gehen somit auch weit über den Pflichtenkreis der früheren Armenpflege hinaus und sind jetzt durch die Fürsorgepflichtverordnung zusammengefaßt: die soziale Fürsorge für die Kriegsopfer, die Fürsorge für die Klein- und Sozialrentner, die Fürsorge für die hilfsbedürftigen Minderjährigen, die Wochenfürsorge, die bisherige Armenfürsorge und subsidiär auch die Fürsorge für die Erwerbslosen.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung vom 30. Mai 1908 wurde mit dem Inkrafttreten der RFV am 1. April 1924 mit Ausnahme von Verfahrensvorschriften aufgehoben (§ 29 dieses Gesetzes); ebenso fielen die vielen anderen Spezialfürsorgegesetze ganz oder teilweise, wie sich aus §§ 32/35 RFV ergibt. Die grundlegende Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 wurde dagegen durch entsprechende Abänderungen (§ 34 RFV) in das neue Recht übergeleitet.

Nach dem Grundsatz „Reichsrecht bricht Landesrecht" wurde mit dem Inkrafttreten der RFV auch das bayer. Armengesetz vom 21. August 1914, als Ausführungsgesetz zum UWG, insoweit außer Kraft gesetzt, als es mit den reichsrechtlichen Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung nicht mehr im Einklange stand.

Auf Grund § 2 in Verbindung mit § 31 RFV erließ nun Bayern am 27. März 1924 eine vorläufige Ausführungsverordnung zur RFV (GVBl. S. 126), durch welche nur das notwendigste: Bestimmung der Fürsorgeverbände und Lastenverteilung unter ihnen geregelt wurde. Nach Art. 8 dieser VO sollte die Durchführung der Fürsorgeaufgaben den nach den bisherigen Vorschriften zuständigen Stellen obliegen; die Bestellung der neuen Fürsorgeorgane und das einheitliche Fürsorgeverwaltungsrecht wollte der Gesetzgeber dem endgültigen Ausführungsgesetze vorbehalten.

Da jedoch bereits am 31. Dezember 1924 die Amtsperiode der gewählten Armenräte abgelaufen war und einerseits eine Aufrechterhaltung des Mandats der bisherigen Armenräte rechtlichen und politischen Bedenken begegnet wäre, andererseits aber eine Neuwahl

für die Uebergangszeit unzweckmäßig erschien, entschloß sich die Staatsregierung noch vor dem Ausführungsgesetz eine zweite vorläufige Ausführungsverordnung über die Verwaltung der Fürsorgeverbände zu erlassen. Diese VO trat sofort mit ihrer Veröfffentlichung am 12. Januar 1925 in Kraft laut Art. 15 ds. VO (GVBl. S. 39).

Von Seiten der Reichsregierung waren inzwischen endgültige Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (RGBl. I S. 765) aufgestellt worden, die noch durch die Verordnung vom 7. Sept. 1925 (RGBl. S. 332) durch den § 33a ergänzt wurden. Diese Ergänzung der endgültigen RGr. wurde jedoch durch die Verordnung vom 8. Juni 1926 (RGBl. I S. 256) wieder aufgehoben, nachdem die RFV durch ein Gesetz vom 8. Juni 1928 (RGBl. I S. 255) entsprechend ergänzt worden war. Eine weitere Aenderung der RGr erfolgte dann noch durch die Verordnung vom 29. März 1928 (RGBl. I S. 138). Bayern selbst hatte zur Ausführung des § 33a der RGr die Min. Bek. vom 24 Okt. 1925 (St. Anz. Nr. 247) und zum Vollzuge der RGr die Min. Bek. vom 2. Aug. 1928 erlassen, die durch die Verordnung des Staatsministeriums des Innern vom 12. April 1930 (Staatsanz. Nr. 86) wieder aufgehoben wurden.

Die Ausführungsverordnungen die in Bayern zu RFV ergangen waren, konnten naturgemäß nur vorläufiger Art sein, da es bei der Eile, in der die RFV erging, nicht möglich war, gleich vom Anfang an eine endgültige Lösung für deren Ausführung zu finden. In der nun folgenden Zwischenzeit von ein paar Jahren hatte man Muße genug, um gestützt auf die in der Praxis gemachten Erfahrungen zweckentsprechende Bestimmungen schaffen zu können. Am 14. März 1930 erging dann auch das schon lange erwartete bayer. Ausführungsgesetz zur RFV, das am 1. April 1930 unter den Namen Fürsorgegesetz in Kraft trat (GVBl. S. 38). Durch das Fürsorgegesetz wurden die vorläufige Ausführungsverordnung vom 27. März 1924 zur RVO und die Verordnung vom 12. Januar 1925 über die Verwaltung der Fürsorgeverbände nach der RV über die Fürsorgepflicht aufgehoben; mit dem 1. April 1930 trat auch das Armengesetz vom 21. August 1914, so weit es nicht schon durch die Einführung der RFV aufgehoben war, außer Kraft. Aufrechterhalten

bleibt jedoch der Inhalt der Art. 95, 100 und 102 des Armengesetzes, der in unveränderter Form im Art. 53 Abs. III FürsG. wiedergegeben ist; es handelt sich dabei um Änderungen des Ausführungsgesetzes zum BGB und des Beamtengesetzes.

Hauptteil.

§ 2.

Allgemeines über das Fürsorgewesen.

Das Streben den Hilflosen zu schützen, den Notleidenden zu unterstützen wird man in jeder menschlichen Gemeinschaft finden; denn dieses Streben wurzelt in einen der menschlichsten Triebe, dem Mitleid. Dabei ist gegenseitige Hilfe nicht eine Errungenschaft fortschreitender Kultur, sondern auch Völker auf niedriger Kulturstufe kennen Unterstützung und Hilfe für den Notleidenden und Schwachen.

Mit fortschreitender Kultur aber wird es ein Volk nicht mehr der Initiative des einzelnen überlassen, ob und inwieweit er der Not seiner Mitmenschen aus eigenen Kräften steuern will, sondern es wird Anstalten treffen, allen Hilfsbedürftigen eine gewisse Unterstützung gleichmäßig und von staatswegen zuteil werden zu lassen. So geht die deutsche Reichsverfassung von dem Grundsatze aus, daß jeder Mensch das Recht auf Existenz hat. Soweit es dem einzelnen nicht möglich ist, für sich und die seinen zu sorgen, hat die Gesellschaft für ihn einzutreten.

Der Staat sucht diese Aufgabe zu erreichen durch die „Wohlfahrtspflege"; dieser Sammelname umfaßt die Pflege der Wohlfahrt des Volkes nach jeder Richtung hin und ist der Inbegriff aller staatlichen Kultur-, Wohlfahrts- einschließlich Sozial- und Wirtschaftspolitik. In diesem großen Gebiete nimmt nun das Fürsorgewesen einen wichtigen Platz ein, wobei unter dem Begriff Fürsorge die Gesamtheit aller Maßnahmen für das gesundheitliche, sittliche und wirtschaftliche Wohl notleidender oder gefährdeter Mitmenschen zu verstehen ist. Das Typische der Fürsorge ist, daß sie dem Hilfsbedürftigen ohne Gegenleistung gewährt wird, während die Versicherung Unterstützung nur demjenigen angedeihen läßt, der Beiträge geleistet hat, und die Versorgung nur dann eintritt, wenn von dem sie Beanspruchenden oder dessen Ernährer Dienste für die Allgemeinheit geleistet wurden. Die Fürsorge ist nur dem wirklich Hilfsbedürftigen zu gewähren. Nach § 5 RGr ist derjenige als hilfsbedürftig anzusehen, der den notwendigen Lebensbedarf für

sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

Die Gewährung der Fürsorgeunterstützung hängt auch nicht von einen Antrag des Hilfsbedürftigen ab, sie muß vielmehr auch von amtswegen dem Hilfsbedürftigen gewährt werden (§ 2 Abs. 1 RGr.). Andererseits steht dem Hilfsbedürftigen ein klagbarer öffentlich-rechtlicher Unterstützungsanspruch nicht zu; bei einer Verweigerung der Fürsorge ist nur die Aufsichtsbeschwerde zulässig.

Zu gewähren ist grundsätzlich nur der notwendige Lebensbedarf (§ 1 RGr); diese Regelung entspricht auch dem Charakter der gesetzlichen Fürsorge, die ihre gesetzlich festgelegten Mittel allen Bedürftigen gleichmäßig gewährten und zugleich mit öffentlichen Mitteln sparsam umgehen soll, am besten. Doch sind durch diese Vorschrift die Länder und, soweit nicht landesrechtliche Vorschriften entgegenstehen, auch die Fürsorgeverbände nicht gehindert dem Hilfsbedürftigen darüber hinaus Hilfe zu gewähren (§ 35 RGr). Durch § 3 RGr ist auch die vorbeugende Fürsorge zugelassen; die Fürsorgeverbände sind also zu vorbeugenden Maßnahmen nicht verpflichtet. Denn die vorbeugende Fürsorge hätte das Reich den Fürsorgeverbänden nur obligatorisch machen können, wenn es die dazu benötigten Mittel selbst bereit gestellt hätte, was aber nicht möglich war.

Was die Fürsorge dem Volke wirklich sein soll ergibt sich aus der Denkschrift zu einem Reichswohlfahrtsgesetz, die von dem Reichsarbeitsministerium am 14. Februar 23 herausgegeben wurde und die als Zweckbestimmung der Fürsorge angibt: „Die Fürsorge soll Werte schaffen, nicht bloß erhalten. Ihr vornehmstes Ziel muß sein, dem Hilfsbedürftigen in Wollen und Kraft so zu stärken, daß er sich durch eigenes Können, Mühen und Schaffen selbst behauptet. Sie muß rechtzeitig und ausreichend einsetzen und, wo es Not tut, auch vorbeugend zugreifen. Wird die Fürsorge dem Hilfsbedürftigen lediglich wegen seines Daseins zugestanden, so darf sie Rechte und Richtmasse in der Regel geringer bemessen als dann, wenn der Hilfsbedürftige einen Anspruch auf Fürsorge erworben hat, durch die besonderen Dienste, die er oder sein Ernährer der Allgemeinheit leistete oder auf Grund einer Vorsorge, die Recht und Sitte verlangen oder anerkennen."

I. Abschnitt.

Träger der Fürsorge.

§ 3. Die Ortsfürsorgeverbände.

Nach dieser kurzen Erörterung über Begriff und Wesen der Fürsorge wollen wir nun Organisation und Aufbau des Fürsorgewesens in Bayern näher betrachten.

Als Träger der Fürsorge bestimmt die RFV die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände. Jedoch ist es durch §§ 2 u. 3 ds. VO den Ländern überlassen, zu bestimmen, wer Landes- und Bezirksfürsorgeverband sein soll und welche Behörden oder sonstige Stellen die Aufgaben der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände durchzuführen haben. Nachdem Bayern, wie bereits erörtert, für die erste Zeit ein vorläufiges Ausführungsrecht zur RFV geschaffen hatte, hat es nunmehr diese Materie durch das am 1. April 1930 in Kraft getretene FürsG. neu geregelt.

Art. 1 II dieses G. bestimmt als Fürsorgeträger für die allgemeine Fürsorge (Armenfürsorge) und die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, soweit für diese nicht eine anderweitige Fürsorge nach § 1 Abs. 1 RFV Platz greift, die mittelbaren Gemeinden als sog. Ortsfürsorgeverbände. Den Begriff Ortsfürsorgeverband finden wir auch schon in der V.V. zur RV über die Fürsorgepflicht. Da nun die RFV keine Ortsfürsorgeverbände als Fürsorgeträger kennt, erhob sich seinerzeit Streit darüber, ob die Uebertragung der Armenfürsorge, einschließlich der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige an nicht kreisunmittelbare Gemeinden als Ortsfürsorgeverbänden zulässig ist.

Das Bundesamt für Heimatwesen stellte in seinen Entscheidungen vom 18. Januar 1926 (Sächsischer BFV Stadt Zwickau gegen den bayer. BFV Bezirk Mallersdorf und badischer BFV Stadt Mannheim gegen den bayer. OFV Kusel) ausdrücklich fest, daß die Ortsfürsorgeverbände, wie sie der Art. 3 Abs. II der V.V. zur RV über die Fürsorgepflicht kennt, unzulässig seien.

Das Bundesamt ging dabei von dem Standpunkte aus, daß die RFV die Bestimmung der Bezirks- und Landesfürsorgeverbände und

die Lastenverteilung unter ihnen zwar den Länder überlassen, dagegen ihnen nicht die Befugnis einräume, einen Teil der Fürsorgeaufgaben an einen anderen Rechtsträger zu überlassen. Die Gemeinden könnten zwar als Bezirksfürsorgeverbände bestellt werden, müßten dann aber auch mit allen Aufgaben der RFV belastet werden.

Dagegen läßt sich anführen: Bei der Regelung des Art. 3 Abs. II der V.V. zur RFV v. 27. März 1924 handelt es sich nicht um eine Uebertragung der Armenfürsorge an einen anderen Rechtsträger, vielmehr sind, wie sich aus dem klaren Wortlaut des Art. 3 Abs. II obiger VO ergibt, die mittelbaren Gemeinden für die Armenfürsorge einschließlich der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige „an Stelle der Bezirke" als selbständige Bezirksfürsorgeverbände erklärt. Die Bestellung solcher selbständiger Fürsorgeverbände für die verschiedenen Fürsorgezweige ist aber durch die RFV nicht ausgeschlossen. Denn § 2 RFV überläßt den Ländern ohne jede Einschränkung die Bestimmung der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände sowohl in örtlicher wie in sachlicher Hinsicht und nur in Abs. 3 dieses § ist eine Einschränkung insoweit enthalten, als die Bezirksfürsorgeverbände so einzurichten sind, daß sie ihren Aufgaben gewachsen sind. Und § 3 Abs. 1 RFV spricht nur davon, daß die Fürsorgeaufgaben des selben örtlichen Bezirkes „tunlichst" von der gleichen Stelle durchgeführt werden. Außerdem spricht für Zulässigkeit der Ortsfürsorgeverbände auch die Entstehungsgeschichte der RFV.[1])

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte denn auch in seinem Gutachten vom 9. März 1925 die Zulässigkeit der Ortsfürsorgeverbände bejaht und später auch entsprechende Entscheidungen getroffen (so z. B. Entscheidung vom 18. Jan. 26. No. 72 III/25).

Da nun das Bundesamt für Heimatwesen und der bayer. Verwaltungsgericht in ihrer Rechtssprechung nicht voneinander abhängig sind, ergaben sich aus dem Widerspruch beider Gerichte unhaltbare Zustände. Denn nach der Rechtssprechung des bayer. Verwaltungsgerichtshofes konnte im innerstaatlichen Verhältnis ein OFV wohl einen Ersatz- oder Uebernahmeanspruch geltend machen, während bei zwischenstaatlichen Streitigkeiten dem OFV nach Rechts-

1. Siehe bayer. Gemeinde u. Verwaltungszeitung S. 70 36. Jahrg.

sprechung des Bundesamtes Aktiv- und Passivlegitimation fehlte.

Das Bundesamt ging sogar in einer Entscheidung vom 18. Jan. 1926 soweit, daß es dem bayer. B.F.V. Bezirk Mallersdorf die Passivlegitimation ohne weitere Begründung absprach, wohl aus dem Gesichtspunkte heraus, daß zweierlei Arten von Bezirksfürsorgeverbänden dem Reichsrecht nicht entsprechen und demnach die beiden Arten der Bezirksfürsorgeverbände, OFV und BFV, rechtsungültig seien.

Um diese Mißstände zu beseitigen riefen Bayern und Württemberg, das ebenfalls die Einrichtung des Ortsfürsorgeverbandes kannte, auf Grund Art. 13 Reichsverfassung in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zu Art. 13 vom 8. April 1920 (RGBl. 510) die Entscheidung des Reichsgerichtes an. Dieses hat dann durch Beschluß v. 23. Novemb. 27 (RGBl. I S. 513) für Recht erkannt: Die Art. 14 und 16 der Württembergischen AV zur RFV v. 31. März 1924 und die Art. 1 und 3 der bayer. V.V. zur RFV v. 27. März 1924 sind mit dem Reichsrecht vereinbar.

Das Reichsgericht stellt sich dabei auf den Standpunkt, daß Bayern mit den Ortsfürsorgeverbänden nicht eine dem § 1 Abs. 1 RFV wesensfremde dritte Art von Fürsorgeträgern schaffen wollte oder geschaffen hat, wie es nach Art. 1 seiner V.V. scheinen könne. Aus Art. 3 Abs. II gehe vielmehr zweifelsfrei hervor, daß die Ortsfürsorgeverbände gerade als Bezirksfürsorgeverbände tätig sein sollten. Die Errichtung solcher ungleichartiger Bezirksfürsorgeverbände innerhalb desselben örtlichen Bezirks sei aber durch die RFV nicht ausgeschlossen.

Wie aus Art. 1 des FürsG. hervorgeht, gibt es somit in Bayern weiterhin zwei Arten von Bezirksfürsorgeverbänden und zwar ein BFV mit kleinerem Wirkungskreis, dem laut Art. 1 Abs. II die allgemeine Fürsorge (Armenfürsorge) und die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige — soweit für diese nicht eine anderweitige Fürsorge nach § 1 Abs. 1 RFV Platz greift — obliegt und ein BFV mit größerem Wirkungskreis, der für sämtliche übrige Fürsorgeaufgaben zuständig ist. Dabei wird ersterer durch das in Klammer beigefügte Wort OFV sozusagen sprachlich von letzterem unterschieden.

Während aber nach Art. 3 Abs. II V.V. die Armenfürsorge

und die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige ohne Rücksicht auf die Familieneinheit vom OFV zu tragen war, sah man sich im FürsG. zu einer Neuregelung veranlaßt. Und zwar sind jetzt nach Art. 1 Abs. II S. II FürsG. die hilfsbedürftigen haushaltungszugehörigen Familienmitglieder nicht mehr von dem OFV zu betreuen, wenn in der Person eines Ehegattens oder Elternteiles die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Buchstabe a—c RFV erfüllt sind; d. h. wenn ein Ehegatte oder Elternteil in der gehobenen Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Sozial- oder Kleinrentner steht. Dabei sind unter Familienmitgliedern die Ehegatten und Verwandte auf- und absteigende Linie zu verstehen. Unter diesen Voraussetzungen fällt also jetzt die Fürsorge für die ganze Familie dem BFV zur Last. Durch diese Regelung ist für die gesamte Familie ein einheitlicher Fürsorgeträger geschaffen, ein Prinzip, daß die V.V. vermissen ließ. Denn der für das frühere bayer. Heimatrecht maßgebende Grundsatz der armenrechtlichen Familiengemeinschaft wurde durch die RFV aufgegeben; unter der Herrschaft dieser VO wird jetzt die Zuständigkeit des Fürsorgeverbandes auch bei gleichzeitiger Unterstützung mehrerer einem Familienverband angehöriger Person nach den Verhältnissen des einzelnen Familienmitgliedes bestimmt (B.A.H. E. Bd. 62 S. 30). Dies konnte sich nun dahin auswirken, daß bei dem Bestehen der gesonderten Bezirksfürsorgeverbände Bayerns bei örtlich gleicher Zuständigkeit für ein Familienmitglied der BFV für die übrigen Familienmitglieder aber der OFV einzuspringen hätte. Dies wird durch Art. 1 Abs. II S. 2 FürsG. vermieden und dadurch gleichzeitig eine Entlastung für die Ortsfürsorgeverbände geschaffen.

Eine weitere neue Regelung ist durch Art. 1 Abs. 2 FürsG. auch bezüglich der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige getroffen. Und zwar haben nach dieser Vorschrift die Ortsfürsorgeverbände die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige nur insoweit zu übernehmen, als für diese nicht eine anderweitige Fürsorge nach § 1 Abs. 1 RFV Platz greift, während nach Art. 3 Abs. II V.V. die Ortsfürsorgeverbände die Minderjährigenfürsorge in jedem Falle zu tragen hatten. Diese Änderung der Ausführungsvorschriften zeigte sich notwendig, um eine Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung herbeizuführen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich am 29. Dezember 27 eine Entscheidung erlassen (Band 48 S. 134), in der dargelegt ist, daß die Uebertragung der Minderjährigenfürsorge auf die Ortsfürsorgeverbände insoweit eine Einschränkung erfährt, als durch das Reichsrecht den Kriegerwaisen und Kindern Kriegsbeschädigter die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge nach § 1 Abs. 1 Buchst. a RFV selbständig zuerkannt ist; in diesen Rahmen ist somit die Minderjährigenfürsorge jetzt Aufgabe der Bezirksfürsorgeverbände.

Bei Schaffung des FürsG. war von Fachkreisen der Wohlfahrtspflege angeregt worden, womöglich sämtliche Aufgaben der Ortsfürsorgeverbände den Bezirken zu übertragen, um dadurch die Fürsorgetätigkeit einheitlicher und großzügiger zu gestalten.[1]) Aus Gründen der Sparsamkeit mußte man jedoch von dieser erstrebenswerten Lösung absehen. Denn diese angestrebte Regelung hätte zu einer Ueberlastung der Bezirksfürsorgeverbände geführt; letztere hätten, um Aufgaben von einem solchen Umfange gewachsen zu sein, einen kostspieligen eigenen Verwaltungsapparat gebraucht, während so die ihnen obliegenden Fürsorgeaufgaben von den staatlichen Verwaltungsbehörden, den Bezirksämtern, durchgeführt werden. Auch ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Gemeinden, soweit sie die Fürsorgeaufgaben selbst erfüllen müssen, naturgemäß sparsamer und vorsichtiger zu Werke gehen, als wenn sie diese Aufgaben auf dem Bezirk abwälzen können. Denn jede Gemeinde wird versuchen, für ihre Gemeindeangehörigen aus dem Bezirk, an dem man Umlage bezahlt, möglichst viel herauszuholen und dies auch in Fällen, wo sie selbst um Hilfe angegangen ganz anders verfahren würde. Dies läßt sich auch durch eine prozentuale Beteiligung der Gemeinden an der Fürsorgelast des Bezirkes nicht verhindern.

Da sich andererseits in der Praxis ergeben hat, daß die Gemeinden den ihnen überwiesenen Aufgaben gewachsen sind, blieb man bei der grundsätzlichen Lastenverteilung des Art. 3 V.V.

Doch hat das FürsG. immerhin eine Entlastung der OFV mit sich gebracht, so in den schon erwähnten Fällen betreff Unterstützung

1. siehe Entwurf eines Fürsorgegesetzes, bay. Landtag, III. Tagung 1929 | 30, Begründung zu Art. 1.

von haushaltungszugehörigen Familienmitgliedern, von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, von Sozial- und Kleinrentnern und betreff der Fürsorge für minderjährige Kriegerwaisen und Kinder Kriegsbeschädigter. Weiter erfahren durch Art. 6 FürsG. die Pflichtaufgaben der OFV insoweit eine Verminderung, als jetzt die Kreise als Landesfürsorgeverbände für Hilfsbedürftige, die auf Anstaltsunterbringung angewiesen sind, und für die Anstaltserziehung Minderjähriger in erhöhtem Masse aufzukommen haben, wie in folgendem noch erörtert werden wird. Eine weitere Entlastung der Ortsfürsorgeverbände wurde dann noch durch die auf Grund von § 6 RFV und Art. 27 FürsG. erlassene Verordnung v. 12. April 30 über Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden öffentlichen Fürsorge geschaffen. Durch § 2 dieser VO werden nämlich den Kleinrentnern Personen gleichgestellt, die durch Blindheit erwerbsunfähig geworden und trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind. Diese Regelung bezieht sich allerdings praktisch nur auf die sogen. Friedensblinden, da die Kriegsblinden lt. § 18 RGR sowieso mindestens die Bezüge von Kleinrentnern zu beanspruchen haben. Auf diese Weise sind nun die hilfsbedürftigen Friedensblinden, die bisher der allgemeinen Fürsorge zur Last fielen in die gehobene Fürsorge aufgerückt und demgemäß nicht mehr von den Orts- sondern von den Bezirksfürsorgeverbänden zu unterstützen.

Keine Aenderung der Rechtslage bringt dagegen § 3 der Verordnung v. 12. April 1930 über Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden öffentlichen Fürsorge, der die erforderliche Ausbildung der Minderjährigen zur Pflichtleistung der Fürsorgeverbände erklärt. Eine solche Regelung galt nämlich schon bis zum Jnkrafttreten des FürsG. auf Grund des Art. 3 Abs. II Ziff. 3 Armengesetz und Art. 9 Abs. II V.V. Da jedoch durch Art. 53 FürsG. das Armengesetz vom 21. Aug. 1914 außer Kraft gesetzt wurde, mußte obige Bestimmung neu eingesetzt werden, um eine Weiterdauer des bisherigen Zustandes zu erreichen. Nach § 6 Abs. 1 Buchst. d RGr haben zwar die Minderjährigen — für Kriegerwaisen und Kinder Kriegsbeschädigter gilt die weitergehende Vorschrift des § 29 RGr — nur Hilfe bis zur erlangten Erwerbsbefähigung zu beanspruchen. Die Erwerbsbefähigung umfaßt aber nicht notwendig die Ausbildung zu einem bestimmten Ruf, sie ist also geringer zu bewerten als die Be-

rufsausbildung. Da jedoch ungelernte Kräfte unter den heutigen Verhältnissen nur ein schwieriges Fortkommen haben und andererseits die Ertüchtigung des Nachwuchses einer der wichtigsten Aufgaben des Staates ist, so ist es zu begrüßen, daß die Ortsfürsorgeverbände weiterhin für eine Berufsausbildung der Minderjährigen Sorge zu tragen haben. Diese Regelung widerspricht auch nicht den RGr, denn durch § 35 dieser Vorschrift ist es den Ländern und ihren Fürsorgeverbänden anheim gestellt, über ihre Pflichtaufgaben hinaus Hilfe zu gewähren.

Ebenfalls nur zur Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtslage dient Art. 10 FürsG., der die Ortsfürsorgeverbände verpflichtet, die zur Erfüllung der ihnen obliegenden öffentlichen Fürsorge benötigten Anstalten und Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, soweit diese nicht anderweitig, insbesondere seitens der freien Wohlfahrtspflege, zur Verfügung stehen oder beschafft werden können. Hiezu waren nämlich die Ortsfürsorgeverbände bereits auf Grund Art. 34 Armengesetz und Art. 9 Abs. II V.V. verpflichtet. Da jedoch, wie schon erwähnt, mit dem Jnkrafttreten des FürsG., das Armengesetz seine Geltung verloren hat und andererseits auch in der neuen G.O. von einer Verbindlichkeit der Gemeinden zur Schaffung und Unterhaltung von Fürsorgeanstalten nichts enthalten ist, mußte diese Ersatzbestimmung eingefügt werden.

Aus all diesem ergibt sich, daß die Ortsfürsorgeverbände durch das FürsG. und die hiezu erlassene Verordnung vom 12. April 30 eine weitgehende Entlastung erfahren haben, ohne daß sie auch nur in einer Richtung mehr belastet würden.

§ 4.

Die Bezirksfürsorgeverbände.

1. Die kreisunmittelbaren Gemeinden als Bezirksfürsorgeverbände.

Neben die Ortsfürsorgeverbände treten, wie schon erörtert, als Fürsorgeträger mit größerem Wirkungskreis die Bezirksfürsorgeverbände, die durch die Bezirke und die kreisunmittelbaren Gemeinden gebildet werden (Art. 1 Abs. I FürsG.). Durch das FürsG. sind nur die Aufgaben der Landesfürsorgeverbände, nicht aber die der Bezirksfürsorgeverbände näher bestimmt; für letztere ist also die

Regelung der RV über die Fürsorgepflicht maßgebend, die keiner Ergänzung bedarf.

Als nächstes wollen wir nun den Aufgabenkreis der kreisunmittelbaren Gemeinden als Bezirksfürsorgeverbände betrachten. Gemäß §§ 1 und 2 RFV und Art. 5 ff. FürsG. obliegt ihnen:

a) Die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehenden.

b) Die Fürsorge für Rentenempfänger der Jnvaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie nicht den Versicherungsträgern obliegt.

c) Die Fürsorge für Rentenempfänger und die ihnen Gleichstehenden.

d) Die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung.

e) Die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige.

f) Die Wochenfürsorge.

g) Die Armenfürsorge.

Durch die auf Grund § 2 der VO v. 12. April 1930 erfolgte Gleichstellung der Friedensblinden mit den Kleinrentnern hat die Fürsorgepflicht der kreisunmittelbaren Gemeinden ihrem Umfange nach eine Erweiterung erfahren. Jedoch wurden die kreisunmittelbaren Gemeinden dadurch entlastet, daß die Abnahmepflicht der Kreise auf dem Gebiete der Anstaltsversorgung Erwachsener und Anstaltsunterbringung von Kindern erweitert wurde (Vgl. § 5 ds. Arb.)

Eine besondere Bestimmung darüber, wer die Fürsorge zu tragen hat, war für diejenigen kreisunmittelbaren Gemeinden notwendig, die bezirkszugehörig sind, wie es z. B. in der Pfalz das allgemein übliche ist. Dort konnten nämlich die Städte die Kreisunmittelbarkeit erst mit dem Jnkrafttreten des pfälzischen Städteverfassungsgesetzes vom 15. August 1908 (GVBl. S. 471) erlangen und nach Art. 3 ds. Gesetzes verblieben die Pfälzer Städte, denen die Kreisunmittelbarkeit verliehen wurde, im Distriktsverbande. Durch Art. 43 Abs. III BZO wurde ihre Zugehörigkeit zum Bezirk aufrecht erhalten, doch wurden sie bisher trotz ihrer Bezirkszugehörigkeit bezüglich aller den Bezirksfürsorgeverbänden obliegenden Aufgaben in gleicher Weise behandelt, wie die kreisunmittelbaren Städte des rechtsrheinischen

Bayerns. Durch Art. 39 BZO ist nun aber auch für das rechtsrheinische Bayern vorgesehen, daß eine Gemeinde, der die Kreisunmittelbarkeit verliehen wird, im Bezirksverbande verbleiben kann und daß kreisunmittelbare Gemeinden mit ihrer Zustimmung in dem Bezirksverband aufgenommen werden können. Dieser Entwicklung trägt Art. 2 Abs. 1 FürsG. Rechnung; er bestimmt, daß eine kreisunmittelbare Gemeinde, auch wenn sie einem Bezirke angehört, selbständiger BFV ist. Die kreisunmittelbare Gemeinde ist somit auch in diesem Falle für ihr Gebiet der alleinige Fürsorgeträger und zwar in vollem Umfange. Den durch Umlagen zu deckenden Fürsorgeaufwand haben auch nur die Umlagepflichtigen der kreisunmittelbaren Gemeinden aufzubringen und nicht etwa die Umlagepflichtigen des ganzen Bezirkes. Auf Grund Art. 2 Abs. II FürsG. kann aber bestimmt werden, daß Gemeinden, die unter Verbleib im Bezirk die Kreisunmittelbarkeit erlangt haben oder die als kreisunmittelbare im Bezirk aufgenommen werden, nur für die Fürsorgeaufgaben eines OFV aufzukommen haben. Wenn also für eine kreisunmitelbare Gemeinde kein hinreichender Grund besteht, selbständiger Fürsorgeverband zu werden oder zu bleiben, kann sie jetzt von den Verpflichtungen eines BFV Befreiung erlangen, eine Bestimmung, die die VV. vermissen ließ.

2. Die Bezirke als Fürsorgeverbände.

Die Bezirke als Bezirksfürsorgeverbände haben die gleichen Aufgaben zu erfüllen, wie die kreisunmittelbaren nicht bezirkszugehörigen Gemeinden, mit Ausnahme der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige und der Armenfürsorge, die durch Art. 1 Abs. II FürsG. entsprechend der V.V. den Ortsfürsorgeverbänden übertragen ist. Jedoch haben die Bezirksfürsorgeverbände eine Mehrbelastung in folgenden Punkten erfahren:

a) Sie haben für Friedensblinde und, wie sich aus b ergibt, auch für deren haushaltszugehörigen Familienmitglieder aufzukommen, da die Friedensblinden durch § 2 der Verordnung v. 12. April 1930 den Kleinrentnern gleichgestellt sind.

b) Da die unnatürliche sich aus den bisherigen Rechtszustande ergebende Zerreißung der Familieneinheit durch Art. 1 Abs. II Satz 2 FürsG. beseitigt worden ist, obliegt dem BFV nunmehr auch die Fürsorge für haushaltszugehörige Familienmitglieder

eines Ehegattens oder Elternteils, der in der gehobenen Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Sozial- oder Kleinrentner steht.

Soweit durch das Reichsrecht den Kriegerwaisen und Kindern Kriegsbeschädigter die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge nach § 1 Abs. I Buchst. a RFV selbständig zuerkannt ist, haben auch hierfür die BFVe aufzukommen, eine Uebertragung dieser Aufgaben an die Ortsfürsorgeverbände, die an sich die Träger der Minderjährigenfürsorge sind, ist unzulässig (VGH E Bd. 48 S. 134). Entlastet werden die Bezirksfürsorgeverbände durch das FürsG. nur insoweit, als die Abnahmepflicht der Kreise auf dem Gebiete der Anstaltsversorgung Erwachsener und Anstaltsunterbringung von Kindern erweitert wurde (siehe § 5 ds. Arb.).

Die Kosten, die bei Ausführung oben genannter Verpflichtungen entstehen, hat der Bezirk zu tragen. Wie aber zu dem durch Umlagen aufzubringenden Fürsorgeaufwande der kreisunmittelbaren Gemeinden nur die Umlagepflichtigen der kreisunmittelbaren Gemeinden heranzuziehen sind, so ist der Fürsorgeaufwand des Bezirks ausschließlich von den Umlagepflichtigen der übrigen bezirksangehörigen Gemeinden aufzubringen.

Keine Bestimmung ist durch das FürsG. über die öffentliche Fürsorge der abgesonderten Gemarkungen (Art. 4 GO) getroffen. Die ausmärkischen Gebiete gehören lt. Art. 1 BZO zu dem Bezirke, bilden aber, wie aus Art. 4 Gemeindeordnung hervorgeht, keine eigene Gemeinde. Sie können somit auch keine Ortsfürsorgeverbände bilden. Die im Bezirk der abgesonderten Gemarkungen anfallende öffentliche Fürsorge haben daher die Bezirksfürsorgeverbände zu tragen, gleichgültig ob es sich hier um gehobene oder allgemeine Fürsorge handelt.

3. Die Gesamtfürsorgeverbände.

Die Bestimmungen des Art. 4 V.V. über die Bildung von Gesamtfürsorgeverbänden finden sich in Art. 3 FürsG. in ergänzter Form wieder. Laut Abs. I dieses Artikels können entsprechend der Vorschriften der Art. 133 bis 138 GO und Art. 45 Ziff. 2 BZO Gesamtbezirksfürsorgeverbände gebildet werden. Demnach können sich also Gemeinden und Bezirke als Bezirksfürsorgeverbände mit Genehmigung des Staatsministeriums freiwillig zu diesen besonderen

Fürsorgeverbänden zusammenschließen. Ein solcher Zusammenschluß kann sich insbesondere schon zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Verbänden als notwendig und zweckdienlich erweisen.

Durch Art. 3 Abs. II ist aber auch dem Staatsministerium des Innern oder einer von ihm ermächtigter Kreisregierung die Möglichkeit gegeben, die Bildung eines Gesamtfürsorgeverbandes anzuordnen, wenn hiefür ein dringendes öffentliches Bedürfnis vorliegt. Die Entscheidung darüber, ob ein dringendes öffentliches Bedürfnis vorliegt, trifft jeweilig die zuständige Kreisregierung. Zum Schutze der Beteiligten ist gegen diese Entscheidung Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof zugelassen. Dieser entscheidet im zweiten Rechtszug als Schiedsgericht nach billigem Ermessen; seine Entscheidung ist endgültig. Die Verfassung des Gesamt-Bezirksfürsorgeverbandes wird durch das Staatsministerium des Innern oder die von ihm ermächtigte Kreisregierung durch eine Satzung geregelt.

§ 5.

Die Landesfürsorgeverbände.

Als weiterer Fürsorgeträger sind durch § 1 der RFV die Landesfürsorgeverbände bestimmt, deren Bildung gemäß § 2 Abs. 1 RFV den Ländern überlassen ist. Durch das FürsG. werden wie schon durch die V.V. in Bayern die Kreise und der Staat als LFV erklärt, wir haben also, nachdem es in Bayern 8 Kreise gibt, insgesamt 9 verschiedene Landesfürsorgeverbände. Die LFVe haben einen verschiedenartigen Wirkungskreis, je nachdem es sich um die Kreise oder den Staat als Fürsorgeträger handelt. Die Befugnis zur Bildung mehrerer LFVe ergibt sich für die Länder aus § 2 Abs. 2 RFV. Da außerdem durch die Entscheidung des RG v. 23. November 27 das Nebeneinanderbestehen von BFVe mit verschiedenartigem Wirkungskreise als zulässig erklärt worden ist, ist es auch als mit dem Reichsrecht vereinbar zu erachten, wenn in Bayern 2 verschiedenartige LFVe mit getrenntem Aufgabenkreis für Kreise und Staat gebildet wurden.

1. Die Kreise als Landesfürsorgeverbände.

Ihre Hauptaufgabe ist, wie sich aus Art. 6 FürsG. ergibt die Fürsorge:

a) für hilfsbedürftige Geisteskranke, Geistesschwache, Blöde, Epileptische, Blinde, Taubstumme, Krüppelhafte und unheilbare abschreckend oder ansteckend Kranke, Sieche, soweit sie wegen besonderer in ihrer Person begründeter Verhältnisse der Anstaltsversorgung bedürfen.

b) für die Erziehung und Ausbildung hilfsbedürftiger, schwachsinniger, blinder, taubstummer, hörstummer und krüppelhafter Minderjähriger, soweit sie bildungsfähig sind und der Unterbringung in Anstalten bedürfen.

Die Fürsorgetätigkeit der LFVe (Kreise) ist durch das FürsG. in vielfacher Hinsicht abgeändert worden. Auch haben die LFVe durch diese neue Regelung eine weitgehende Mehrbelastung erfahren.

So bringt zwar Art. 6 Abs. I Ziff. 1 FürsG. keine Aenderung der Fürsorgelast im Personenkreis, wohl aber trifft er eine solche hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen der LFV (Kreis) im einzelnen einzutreten hat. Nach Art. 6 Abs. I a V.V. hatte nämlich der LFV (Kreis) für die unter a aufgeführten Personengruppen einzutreten, soweit sie „der Anstaltspflege bedurften". Unter Anstaltspflegebedürftigkeit ist nach der Rechtssprechung des bayer. Verwaltungsgerichtshofes ein Zustand des Hilfsbedürftigen zu verstehen, der eine nach Umfang und Erfahrung besonders geartete Pflege und Behandlung erfordert, wie sie außerhalb einer Anstalt regelmäßig nicht möglich und nicht üblich ist (S. Reger 17, 305). Dabei bildete auch der Mangel von Angehörigen, die sich des Hilfsbedürftigen annehmen konnten, oder die Tatsache, daß Personen, die seine Privatpflege übernehmen würden, schwer zu ermitteln waren, keinen Grund, die Anstaltspflege eintreten zu lassen, wie aus den Entscheidungen des bayer. Verwaltungsgerichtshofes v. 25. Juni 1917 No. 20 III/1917 und vom 28. Januar 1918 No. 64 III/1917 hervorgeht. Auf diese Weise mußten die Bezirksfürsorgeverbände oft hilfsbedürftige Kranke, die wegen ihres eckelerregenden Aussehens, besonderer Unreinlichkeit oder aus sonstigen derartigen Gründen niemand nahm, letzten Endes doch auf eigene Kosten in Anstalten unterbringen. Um diesem Zustande abzuhelfen, bestimmt Art. 6 Abs. I Satz 1 FürsG., daß die unter a aufgeführten Personengruppen vom LFVe (Kreis) in Fürsorge zu nehmen sind, wenn

sie wegen besonderer in ihrer Person begründete Verhältnisse der „Anstaltsversorgung" bedürfen. Damit hat der Landesfürsorgeverband jetzt auch für diejenigen Hilfsbedürftigen aufzukommen, die zwar an sich nicht der Anstaltspflege bedürfen, die aber wegen der besonderen Art ihrer Krankheit oder ihres Gebrechens bei Privaten nicht unterzubringen sind und daher auf Aufnahme in eine Anstalt angewiesen sind.

Eine weitere Änderung bringt Art. 6 Abs. I Satz 2 FürsG., der den LFVen die Erziehung und Ausbildung bestimmter Gruppen von Minderjährigen auferlegt, während Art. 6 Abs. I Buchstabe b V.V. nur eine solche für Kinder vorsah. Darnach muß jetzt die Fürsorge allen Jugendlichen bis zur Erreichung der Volljährigkeit in der notwendigen Dauer gewährt werden, insbesondere auch solchen Minderjährigen, die erst mit Ablauf der Kinderjahre anstaltsbedürftig wurden.

Weiter ist der in Art. 6 Abs. I Buchst. b verwendete Begriff blöd durch „schwachsinnig" (Art. 6 Abs. I Ziff. 2) ersetzt, weil davon auszugehen ist, daß ein Blöder überhaupt nicht bildungsfähig ist. Neu eingereiht sind durch Art. 6 Abs. I Ziff. 2 FürsG. die „Hörstummen", d. h. Personen, deren Gehör vollständig oder nahezu vollständig regelrecht ist, die aber wegen Entwicklungshemmungen des Sprachgebietes im Gehirn oder der Zentralorgane und Leitungsbahnen für die Sprechwerkzeuge die Sprache im häuslichen Verkehr nicht oder nur mangelhaft erlernen (S. Fleischmann-Jäger § 2 S. 23). Diese können durch entsprechende Anstaltsbildung gebildet und sprachlich gefördert werden; ihre Gleichstellung mit den Taubstummen ist daher das gegebene.

Die LFVe werden weiter dadurch belastet, daß der Beginn der Kostentragung bei Anstaltsversorgung zu Gunsten der BFVe vorgelegt wird. Von dem allgemeinen schon in den Entscheidungen des VGH vom 15. I. 17, 92 III/16, vom 16. X. 17, 39 III/17 aufgestellten und jetzt durch Art. 6 Abs. II FürsG. in gesetzliche Form gebrachten Grundsatz, daß die Verpflichtung des LFVes zur Fürsorge mit dem Zeitpunkt beginnt, in dem beim LFVe der mit den erforderlichen Nachweisen belegter Antrag des BFVes auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen eingeht, kann nämlich abgesehen werden, wenn die sofortige Verbringung des Hilfsbedürftigen in die

Anstalt erforderlich ist (Art. 6 Abs. II FürsG.). In diesem Falle wird dem BFV für die Beibringung der Nachweise eine Frist von 1 Monat gegeben; werden dann innerhalb dieser Frist die notwendigen Belege eingereicht, so tritt die Belastung des LFVes rückwirkend mit dem Tag des Einganges des Uebernahmeantrages ein.

Nach Art. 6 Abs. II Satz 3 FürsG. haben jetzt die LFVe auch die Kosten des Anstaltsaufenthaltes bei Beobachtung und Untersuchung zu tragen, wenn als Ergebnis des Aufenthaltes die Voraussetzungen der Anstaltsversorgung im Sinne des Art. 6 Abs. I Ziff. 1 festgestellt werden.

Die örtliche Zuständigkeit des zur außerordentlichen Fürsorge verpflichteten LFV ist durch Art. 6 Abs. III FürsG. wie bisher in Art. 58 Abs. II Armengesetz geregelt. Demnach kann der vorläufig verpflichtete BFV die Uebernahme von dem LFV fordern, dem er angehört. Endgültig muß die außerordentliche Fürsorge der LFV übernehmen, dem nach den Bestimmungen der RFV der endgültige verpflichtete BFV angehört. Der endgültig verpflichtete BFV hat wie bisher dem LFV ein fünftel der Aufwendungen zu ersetzen, die diesem in den Fällen des Art. 6 Abs. I FürsG. entstehen. Für freiwillig von dem LFV gem. Art. 6 Abs. IV FürsG. übernommenen Aufgaben muß der BFV, wenn er sonst selbst dafür aufzukommen hätte, mindestens ein Viertel des reinen Fürsorgeaufwandes ersetzen; dies gilt aber nur bei allgemeiner formgerechter, d. h. mit Ministerialgenehmigung erfolgter Aufgabenübernahme, nicht aber auch dann, wenn in einem Einzelfalle aus Billigkeitsgründen, besonderem Entgegenkommen oder versehentlich Kosten übernommen wurden, zu deren Übernahme der LFV gesetzlich nicht verpflichtet war.

Weitere Aufgabe der Kreise als LFV ist die Fürsorge für hilfsbedürftige deutsche Rückwanderer und für Ausländer im Inlande (Art. 5 Abs. I FürsG.). Nach § 12 RFV ist für Deutsche, staatlose ehemalige Deutsche oder staatlose Personen deutscher Abkunft, die beim freiwilligen oder erzwungenen Übertritt aus dem Auslande hilfsbedürftig sind oder es binnen eines Monats nachher werden, endgültig der BFV verpflichtet, in dem der Hilfsbedürftige innerhalb des letzten Jahres vor dem Austritt aus dem Reichsgebiet zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Ist ein solcher

nicht zu ermitteln, oder hat die Abwesenheit aus dem Reichsgebiete länger als 1 Jahr geduaert, so ist zur Fürsorge für Deutsche oder staatlose ehemalige Deutsche das Land endgültig verpflichtet, dessen Staatsangehörigkeit der Hilfsbedürftige besitzt oder zuletzt besessen hat, im übrigen das Land, das die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle für endgültig verpflichtet erklärt. Das Land bestimmt, welcher seiner Fürsorgeverbände die ihm obliegende Fürsorgepflicht endgültig zu erfüllen hat. Ausländer sind lt. Art. 13 RFV vorläufig von dem BFV zu unterstützen, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Das Land dem der BFV angehört, hat ihm die Kosten zu ersetzen, es sei denn, daß ein Landesgesetz etwas anderes bestimmt. In Art. 5 Abs. I FürsG. ist nun entsprechend Art. 6 Abs. I Buchst. d V.V. bestimmt, daß obige dem Lande obliegenden Aufgaben von den Kreisen als LFVen zu erfüllen sind. In der bisherigen bayer. Gesetzgebung war jedoch keine Regelung darüber getroffen, welcher LFV in den Fällen des § 12 RFV endgültig verpflichtet sein sollte; die LFVe mußten sich daher mit gegenseitigen Vereinbarungen behelfen. Dieser Mangel ist jetzt durch Art. 5 Abs. II—V FürsG., der eingehende Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der einzelnen LFVe bringt, behoben. Durch Art. 5 Abs. 6 FürsG. ist die Ersatzquote, die der Staat den Kreisen für den Aufwand für deutsche Rückwanderer und für Ausländer im Inlande zukommen läßt, auf zwei Fünftel reduziert worden, während nach Art. 61 Abs. III und Art. 62 Abs. III Armengesetz die Kreise als LFVe vier Fünftel ihres Unterstützungsaufwandes für heimkehrende Deutsche ohne Unterstützungswohnsitz und für Ausländer vom Staat ersetzt erhielten. Dieser Anteil war auch in Art. 6 Abs. 4 V.V. für den Vollzug des § 12 Abs. 2—4 und 13 RFV beibehalten worden. Soweit jedoch das Reich dem Lande die vollen Kosten erstattet (§ 12 RFV Abs. 2—4), erhält auch der LFV vollen Ersatz (Art. 5 Abs. VI FürsG.). Wie schon kurz erwähnt, können die LFVe mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern „noch weitere Fürsorgeaufgaben" übernehmen. (Art. 6 Abs. IV FürsG.). Der Aufgabenkreis der LFVe bezüglich der freiwilligen Fürsorge hat durch diese Regelung eine Erweiterung erfahren. Denn nach Art. 58 Abs. III Armengesetz und Art. 6 Abs. II V.V. stand den LFVen nur die Befugnis

zu „noch andere Aufgaben der Ortsarmenverbände" bezw. „noch andere Aufgaben der Fürsorgeverbände" zu übernehmen, während sie jetzt durch die neue Vorschrift ermächtigt sind, auch eine Fürsorgetätigkeit auszuüben, die außerhalb des Pflichtaufgabengebietes der RFV und der RGr liegt.

Eine gewisse Erleichterung erfahren die LFVe bei der Durchführung der ihnen nach § 7 Abs. 2 Halbsatz 2, §§ 8, 9, 12, 13, u. 14 RFV und Art. 5 FürsG. endgültig obliegenden Einzelfürsorge insoweit, als sie gegen vollen Ersatz des gesetzlich notwendigen Aufwandes hilfsbedürftige Personen dem vorläufig verpflichteten BFV überweisen können (Art. 7 Abs. I FürsG.). Andererseits können lt. Art. 7 Abs. II FürsG die BFVe beanspruchen, daß Personen, die ihrer Fürsorge anheim fallen, von den LFVen in die zu ihrer Verfügung stehenden Anstalten gegen Ersatz des notwendigen Aufwandes aufgenommen werden. Dies ist von besonderer Bedeutung für BFVe, denen die erforderliche Anstalten überhaupt fehlen oder deren Anstalten für den Einzelfall nicht geeignet sind.

Weitere Aufgabe der LFVe ist es, unverhältnismäßig belasteten leistungsschwachen BFVen Zuschüsse zu gewähren (Art. 8 Abs. I FürsG); diese Vorschrift wurde erlassen auf Grund § 2 Abs. 4 RFV, nach dem es Recht und Pflicht der Landesgesetzgebung ist, die Deckung des Fürsorgeaufwandes näher zu regeln. Bereits in Art. 59 Armengesetz war vorgesehen, daß Landarmenverbände Ortsarmenverbänden ihres Bezirkes, die unverhältnismäßig belastet sind, auf Verlangen Beihilfe zu gewähren haben; der Begriff „unverhältnismäßige Belastung" war dabei im Armengesetz näher umschrieben. Von einer Begriffsbestimmung über unverhältnismäßige Belastung mußte man jedoch im FürsG Abstand nehmen, da die Verhältnisse der BFVe und ihre allgemeine Belastung zu verschieden und die Neugestaltung der Finanzwirtschaft der Gemeinden und Bezirke als noch nicht abgeschlossen zu betrachten ist. Diesem Zustande trägt denn auch Art. 8 Abs. II FürsG Rechnung, der es dem Staatsministerium des Innern überläßt, nach Anhörung der Kreise, Bezirke und Gemeinden oder ihrer Vereinigungen Grundsätze über die Zuschußleistung aufzustellen.

Die LFVe selbst erhalten Staatszuschüsse nach Bestimmung des Staatshaushaltes (Art. 9 Satz 1 FürsG). Diese Entlastung der LFVe

erweist sich als notwendig, da der Fürsorgeaufwand der Kreise in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist und ihre Finanzlage ständige Anspannung zeigt. Eine Fixierung der Zuschüsse im voraus war jedoch bei der mißlichen Finanzlage, in der sich der Staat selbst befindet, nicht angebracht. Es wurde deshalb durch Art. 9 Satz 2 FürsG eine Regelung dahin getroffen, daß die jeweilig verfügbaren Mittel vom Staatsministerium des Innern nach Anhörung der Kreise und der LFVe oder ihrer Vereinigungen verteilt werden.[1]

Eine gewisse Erleichterung ergibt sich für die LFVe insoweit, als sie lt. Art. 11 FürsG auch mit BFVen zur Erfüllung einzelner ihnen zukommender Aufgaben Zweckverbände bilden können, nach der Art, wie sie in Art. 133—139 GO, Art. 45 Ziff. 2 der BZO und Art. 42 Ziff. 2 der Kr.O. vorgesehen sind, während nach Art. 57 Armengesetz nur für die Landarmenverbände unter sich eine gemeinsame Herstellung, Erhaltung und Verwaltung von Einrichtungen für die öffentliche Armenpflege vorgesehen war. Der Fortbestand der beteiligten Fürsorgeverbände wird durch eine solche Vereinigung nicht berührt, im Gegensatz zu den nach Art. 3 FürsG vorgesehenen Gesamtbezirksfürsorgeverbänden, in denen die beteiligten Bezirksfürsorgeverbänden aufgehen.

Eine Verpflichtung zur Schaffung der erforderlichen Fürsorgeeinrichtungen ist für Kreise und Bezirke im FürsG nicht enthalten, da sich eine solche Verpflichtung schon aus Art. 2 Ziff. 1—4 Kr.O, bezw. aus Art. 2 Ziff. 1, 4 und 9 BZO ergibt.

Aus all diesem ergibt sich, daß durch Art. 4 FürsG die Kreise entgegen Art. 2 V.V., aber entsprechend Art. 47 Armengesetz als LFVe für den Regelfall erklärt sind, während dem Staat als LFV nur der beschränkte Aufgabenkreis, wie er in Art. 12 FürsG festgelegt ist, obliegt.

2. Der Staat als Fürsorgeverband.

Aufgabe des Staates als Landesfürsorgeverband ist gem. Art. 12 Abs. I FürsG:

Die Beteiligung an der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, insbesondere der Erziehungs-, Berufs- und Ge-

1. s. Entwurf ein. Fürsorgeges., bay. Landtag III. Tag. 1929 | 30, Begründg. zu Art. 9.

sundheitsfürsorge für Kriegerwaisen und Kinder Schwerkriegsbeschädigter, der Siechenfrage und der Fürsorge für sonstige Schwerstbeschädigte, die Beteiligung an der Arbeitsfürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte nach § 1 Abs. 1 Buchst. d RFV." Insoweit deckt sich dieser Aufgabenkreis völlig mit den in Art. 7 Buchst. b u. c. V.V. genannten staatlichen Aufgaben.

Für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen hat an sich das Reich aufzukommen; die Materie wird durch das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (RGBl. I S. 515 geregelt. Außerdem hat das Reich auch Erziehungsbeihilfe für Kriegerwaisen zu gewähren (Reichsversorgungsblatt No. 4 S. 17 mit verschiedenen Nachträgen).

Zu dieser Versorgung kommt noch die sich dem Einzelfalle mehr anpassende soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die Aufgabe der BFVe ist (§ 1 Abs. 1 Buchst. a RFV). In Ergänzung dieser Leistung ist durch Art. 12 Abs. I FürsG auch noch der Staat in dem erwähnten Umfange zur Teilnahme an der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge und der Arbeitsfürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte nach § 1 Abs. 1 Buchst. d RFV verpflichtet. Hinsichtlich der Arbeitsbeschaffung für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte sei auf das Schwerbeschädigtengesetz in der Fassung vom 12. Januar 1923 (RGBl. I S. 57) verwiesen. Neben diesen Pflichtaufgaben hat der Staat aber auch die übrigen Zweige der öffentlichen Fürsorge zu fördern (Art. 12 Abs. II FürsG). Diese Bestimmung zeigt sich notwendig um eine zielbewußte Förderung der Fürsorge herbeizuführen; die dahingehende Beteiligung des Staates ist jedoch von haushaltsmäßiger Bewilligung abhängig gemacht (Art. 12 Abs. II FürsG.). Wie bereits unter 1 erörtert, ist der Staat außerdem noch verpflichtet den LFVen gem. Art. 5 Abs. VI und Art. 9 FürsG Ersatz beziehungsweise Zuschüsse zu leisten.

§ 6.

Die Träger der besonderen Fürsorgeaufgaben:

1. der Wanderfürsorge.

Bei der Wanderfürsorge (Art. 34—36 FürsG) handelt es sich um Aufgaben, die außerhalb der Pflichtaufgaben der Fürsorge im Sinne der RFV liegen. Bayern hatte eine gewisse Regelung der Wandererfürsorge schon im Armengeestz von 1914 getroffen; bis zum Inkrafttreten des FürsG galten denn in Bayern für diese Art der Fürsorge die Art. 65 Abs. I Ziff. 4 und Abs. II, 67 und 69 Armengesetz, durch die die Distrikte und die kreisunmittelbaren Städte außerhalb der Armenverbände als Träger der Wandererfürsorge bestimmt waren. In Anlehnung an diese Regelung hat man auch in dem neuen bayer. Landesfürsorgerecht die Wandererfürsorge den kreisunmittelbaren Gemmeinden und Bezirken und nicht etwa den Fürsorgeverbänden übertragen; doch ist entgegen früher dieses Fürsorgegebiet den Gemeinden und Bezirken zur Pflichtaufgabe gemacht worden.

Für die Gewährung von Wandererfürsorge ist nach der neuen Vorschrift Voraussetzung, daß es sich um arbeitssuchende bedürftige Wanderer (also nicht bedürftige Vagabunden) handelt. Dabei ist unter dem Begriff Wandererfürsorge zu verstehen, daß nur Obdach und Beköstigung gewährt wird, daß diese Gewährung nur eine vorübergehende ist und daß eine Arbeitsleistung dafür verlangt wird (Art. 34 Abs. I FürsG.). Bezüglich des durch Umlagen zu deckenden Aufwandes ist für den Fall, daß eine kreisunmittelbare Gemeinde einem Bezirk zugehört, für Trägerschaft und Aufbringung des Aufwandes die gleiche Regelung getroffen wie in Art. 2 FürsG für die BFVe. Zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben können sich kreisunmittelbare Gemeinden und Bezirke in Zweckverbänden zusammenschließen, wie sie in Art. 133—138 der GO und Art. 45 Ziff. 2 der BZO vorgesehen sind; die Bildung solcher Zweckverbände kann aber auch in der in Art. 3 Abs. II FürsG vorgesehenen Weise gegen den Willen aller Beteiligter erzwungen werden. (Art. 34 Abs. II FürsG). Dagegen können die Verbände der freien Wohlfahrtspflege nicht Mitglieder solcher Zweckverbände

werden, da Zweckverbände nach Art. 133 GO nur zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechtes eingegangen werden können.

Die Gemeinden und Bezirke sowie die Zweckverbände haben gegen den Kreis einen Ersatzanspruch auf $^2/_3$ ihres aus Einnahmen der Einrichtungen nicht gedeckten Betriebsaufwandes; die Kreise selbst erhalten die Hälfte ihres Aufwandes vom Staate ersetzt (Art. 36 FürsG). Nach Art. 65 Abs. II und Art. 69 Armengesetz wurden dagegen den Bezirken und kreisunmittelbaren Gemeinden $^4/_5$ der Kosten ihrer Fürsorge für Wanderer aus Kreismitteln ersetzt. Die neue Regelung bringt also für die Gemeinden und Bezirken eine Mehrbelastung in doppelter Hinsicht; sie bekommen nur noch $^2/_3$ der Kosten ersetzt und zwar nicht von dem Fürsorge- sondern von dem Betriebsaufwande. Demnach fallen jetzt die ganzen Kosten für die Einrichtung und Ausgestaltung der Wandererarbeitsstätten den Gemeinden und Bezirken zur Last. Der Ersatzanspruch besteht auch nur dann, wenn die Gemeinden und Bezirke selbst Träger der Wandererarbeitsstätten sind; benützen jedoch die Gemeinden und Bezirke zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten auf Grund von Vereinbarungen Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, so können sie auch für Vergütungen, die sie an letztere für Benützung leisten, im Rahmen des Art. 36 FürsG Ersatz verlangen.

Die zur planmäßigen Durchführung der Wandererfürsorge noch nötigen Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Wandererarbeitsstätten, über Voraussetzung der Wandererfürsorge, über die Durchführung von Wandererausweisen (vergl. § 169 RG über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 12. X. 29 RGBl. I S. 162, sowie die Verordnung über den Wanderschein für Arbeitslose v. 30. 3. 28 Reichsarbeitsblatt I S. 98), über die Einhaltung von Wandererstraßen usw. werden vom Staatsministerium des Innern erlassen (Art. 35 FürsG).

2. der Fürsorge für Geschlechtskranke.

Von einer Uebertragung dieser Fürsorgeaufgabe auf die Fürsorgeverbände sah man ebenfalls ab, da es sich hier um eine Einrichtung der allgemeinen Gesundheitsfürsorge handelt, die insbesondere nicht auf die Hilfsbedürftigen im Sinne der RV über die Für-

sorgepflicht beschränkt ist. Eine grundlegende reichsrechtliche Vorschrift über Geschlechtskrankenfürsorge findet sich in dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 27 (RGBl. I S. 61). § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmt: „Durch Ausführungsbestimmungen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Behandlung der Minderbemittelten, die keinen Anspruch auf anderweitige ärztliche Behandlung haben oder denen die Behandlung auf Grund einer Versicherung wirtschaftlichen Nachteil bringen könnte, aus öffentlichen Mitteln sichergestellt wird." Eine solche Ausführungsbestimmung fehlte in Bayern bisher; sie konnte auch durch die Min. Bek. vom 29. September 27 über den Vollzug des RG zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (MABl. S. 49) nicht ersetzt werden, da eine derartige Bestimmung für den Träger dieser Lasten eine Verpflichtung bedeutet, die nach der Verfassung nur durch Gesetz auferlegt werden kann. Diese Lücke wird nun durch Art. 37 FürsG ausgefüllt, der die Behandlung geschlechtskranker Minderbemittelter Fürsorgestellen zuweist, die von Arbeitsgemeinschaften zu errichten sind. Es handelt sich dabei um Arbeitsgemeinschaften, wie sie in §§ 2 u. 3 der Reichsrichtlinien vom 27. Februar 29 über die Gesundheitsfürsorge in der versicherten Bevölkerung (RGBl. I S. 69) vorgesehen sind. Nach dieser Bestimmung sollen sich nämlich Träger der Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung mit Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege zur Förderung der gemeinsamen Zwecke in der Gesundheitsfürsorge in Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbänden oder ähnlichen Vereinigungen zusammenschließen. Die Errichtung solcher Arbeitsgemeinschaften ist demnach freiwillig. Doch können nach Art. 37 Abs. II FürsG kreisunmittelbare Gemeinden und Bezirke durch die Staatsaufsichtsbehörde zum Beitritte zu Arbeitsgemeinschaften und zur anteilsmäßiger Beteiligung an den Kosten angehalten werden. Die Ausübung eines solchen Zwanges auf die Gemeinde und Bezirke ist nach dieser Vorschrift jedoch nur möglich, wenn eine Arbeitsgemeinschaft zustande kommt.

Die Geschlechtskrankenfürsorge wird nur Minderbemittelten gewährt, das sind Personen, welche Kurkosten nicht ohne Gefährdung ihrer Existenz aufbringen können.[1]) Weitere Voraussetzung

1. Siehe Fleischmann-Jaeger öffentl. Fürsorge Art. 37 FürsG. Anm. 2.

für die Gewährung der Geschlechtskrankenfürsorge ist, daß die betreffenden Personen keinen Anspruch auf anderweitige ärztliche Behandlung haben oder daß ihnen die Behandlung auf Grund einer Versicherung wirtschaftliche Nachteile bringen könnte (Art. 37 Abs. I FürsG). Es fallen also für den Regelfall alle die Personen weg, die von ihrer Versicherung eine Heilbehandlung beanspruchen können; dies sind vor allem die Mitglieder der Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung, sowie die Mitglieder der Privatversicherungen. Nicht versicherte zahlungsfähige Patienten werden auf private Behandlung durch Ärzte und Krankenanstalten zu verweisen sein. Hilfsbedürftige dagegen wird man von der Geschlechtskrankenfürsorge nicht ausschließen dürfen; denn es würde gegen den Sinn und den Zweck dieses Gesetzes verstoßen, wenn man diese, ohne daß ganz besondere Gründe vorliegen würden, zurück und an die Fürsorgeverbände verweisen würde.[1]) So findet sich auch im § 33 letzter Satz der Vollzugsvorschriften vom 9. Mai 30 zum FürsG v. 14. 3. 30 die Anregung: „Es ist anzustreben, daß die Fürsorgestellen zum Mittelpunkt der Geschlechtskrankenfürsorge werden und nicht bloß für die Krankenkassenmitglieder, die Sozialversicherten und die Bevölkerung der Gemeinde ihres Sitzes bereit stehen, sondern sich aller Krankheitsfälle aus ihrem Arbeitsbereich annehmen, losgelöst von der öffentlichen Fürsorge und ohne Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen an auswärtige Fürsorgeverbände nach den Grundsätzen des öffentlichen Fürsorgerechts."

1. Siehe Fleischmann-Jaeger „die öffentliche Fürsorge", Art. 37 FürsG. Anm. 3.

II. Abschnitt.

§ 7. Die Fürsorgestellen.

In diesem Abschnitte ist zu erörtern, wem die Durchführung der Fürsorgeaufgaben obliegt. Die RFV spricht im § 27 Abs. 1 u. 2 von Fürsorgestellen, wobei auf § 3 verwiesen wird, der es den Ländern überläßt, Behörden oder sonstige Stellen zu bestimmen, welche die Aufgaben der L. u. BFV durchzuführen haben. Daraus ergibt sich, daß „Fürsorgebehörden" im Sinne der RFV das gleiche sind, wie „Fürsorgestellen." Die Fürsorgeverbände selbst sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes (§ 4 RFV); da nun der Fürsorgeverband als juristische Person nach außen hin nicht selbst aufzutreten vermag, so sind die Fürsorgestellen, welche die dem Fürsorgeverband obliegenden Aufgaben verwirklichen, durch die er also nach außen hin in Erscheinung tritt, als Organ der Fürsorgeverbände zu bezeichnen, genau so wie die früheren Armenräte und Landarmenräte Organe der O. u. LAV waren (vgl. auch Pöll, Armengesetz Anm. zu Art. 21). In Bayern sind Fürsorgestellen die im FürsG genannten Ausschüsse und die Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Die Fürsorgeausschüsse vertreten vorbehaltlich der Zuständigkeit des Spruchausschusses die Gemeinden, Bezirke und Kreise in Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge als Bezirks- bezw. Landesfürsorgeverbände (Art. 22 Abs. I FürsG). Die Geschäfte können aber nur zum Teil in Ausschüssen erledigt werden. Die vorbereitende Behandlung, der Vollzug der Beschlüsse, wie überhaupt die laufenden Geschäfte wickeln sich außerhalb der Ausschußsitzungen ab. Für die Führung der Geschäfte der BFVe (einschließlich der OFVe), sowie für die Vertretung ihrer Ausschüsse nach außen sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung und Bezirksordnung entsprechend anzuwenden (Art. 22 Abs. I S. 2 FürsG).

Zu unterscheiden von den Fürsorgestellen sind die Spruchbehörden die nach Art. 29 RFV in Verbindung mit § 37 ff. des Unterstützungswohnsitzgesetzes und den durch das Gesetz über das Verfahren vor dem Bundesamt für Heimatwesen v. 7. Dezember 28

(RGBl. I S. 401) getroffenen Änderung für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Fürsorgeverbänden vorgesehen sind. Von der Betrachtung dieser Behörden ist hier jedoch abzusehen, da dies nicht mehr in dem Rahmen dieser Arbeit fällt.

Nach dem Armengesetz vom 21. August 1914 und der nachfolgenden V.V. und der Verw.V. oblag die Durchführung der Fürsorgeaufgaben völlig selbständigen, in das Gemeinde-, Bezirks- und Kreisrecht ganz lose eingebauten Sonderverwaltungsorganen der Armen- und Fürsorgeverbände. Das Armengesetz (Art. 38 Abs. IV) hatte diese Selbständigkeit auch in haushaltrechtlicher Beziehung durchgeführt, während die Verw.V. (Art. 12) und das ihr nachfolgende FürsG (Art. 22 Abs. II) diese Selbständigkeit beseitigte und der Kommunalverwaltung das Haushaltsrecht auch für die öffentliche Fürsorge einräumt.

Grundlegend für die Durchführung der Fürsorgeaufgaben durch die Länder ist der bereits erwähnte § 3 der RFV. Darnach ist es Aufgabe des Landes, zu bestimmen, welche Behörden oder sonstige Stellen die Aufgaben der Landesfürsorgeverbände- und Bezirksfürsorgeverbände durchzuführen haben. Dem Lande steht es auch zu, im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften Verfahren, Beschwerde und Aufsicht zu regeln. Nach den Ergänzungen und Aenderungen, die das RG v. 8. Juni 1926 über Abänderung der RV über die Fürsorgepflicht (RGBl. 1 S. 255) zu § 3 RFV brachte, muß gegen Ablehnung der Fürsorge, sowie gegen Festsetzung ihrer Art und Höhe Beschwerde zugelassen werden. Bei der Durchführung der Fürsorge muß wenigstens in einem Rechtszuge, sowie bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen die Beteiligung von Fürsorgeberechtigten gesichert sein. An Stelle von Fürsorgeberechtigten können auch Vertreter derselben, insbesondere solche ihrer Vereinigungen oder Vertreter von Vereinen, die Hilfsbedürftige betreuen, herangezogen werden.

Diese Änderung der Fürsorgepflichtverordnung sowie die durch die Gesetzgebung vom 17. Juli 1927 erfolgte Neugestaltung des Gemeinde-, Bezirks- und Kreisrechts bedingten eine erhebliche Umgestaltung des Verwaltungsrechtes der Fürsorgeverbände gegenüber dem bisherigen Fürsorgerecht. Auf Grund der neuen Verhältnisse schien es angebracht, die öffentliche Fürsorge in das allgemeine Ge-

meinde-, Bezirks- und Kreisrecht einzubauen. So sind denn auch durch das FürsG. die Gemeinden Bezirke und Kreise als Träger der Fürsorgeverbände bestellt (Art. I, 4 FürsG) und ihnen die Fürsorgeaufgaben als Angelegenheit der Selbstverwaltung übertragen worden (Art. 29 FürsG). Soweit durch das FürsG keine Sondervorschriften getroffen sind, wird man daher auf die Fürsorgeverwaltung die Vorschriften des allgemeinen Gemeindeverwaltungsrechts anwenden. Der Verwaltungsaufbau der Fürsorgeverbände, wie ihn das FürsG vorsieht, ist in folgendem näher erörtert. Aus Zweckmäßigkeitsgründen gehen wir von der Fürsorgeverwaltung der kreisunmittelbaren Gemeinden aus, da die hiefür einschlägige Bestimmungen zum großen Teil auch für die Fürsorgeverwaltung der Bezirke und übrigen Gemeinden anzuwenden sind.

§ 8.

Die Organisation des Fürsorgewesens bei den kreisunmittelbaren Gemeinden.

1. Der Wohlfahrtsausschuß.

Die Geschäfte des BFV der kreisunmittelbaren Gemeinde führt der Wohlfahrtsausschuß (Art. 13 Abs. I FürsG). Dieser hat die Rechte eines beschließenden Ausschusses, wie er in Art. 22 Abs. II der GO vorgesehen ist. Es gelten somit für den Wohlfahrtsausschuß alle für die beschließenden Ausschlüsse maßgebenden Vorschriften der GO, soweit nicht in Art. 13 Abs. I, III u. IX FürsG etwas anderes bestimmt ist.

Der Wohlfahrtsausschuß setzt sich zusammen aus:

a) dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden (Art. 13 Abs. I FürsG Art. 22 Abs. V Satz 3 GO.)
b) Stadtratsmitgliedern
c) dem Bezirksarzt
d) je einem Pfarrer der christlichen Bekenntnisse, soweit sie in Art. 13 Abs. I Satz 2 FürsG aufgeführt sind.
e) dem Rabbiner oder einem abgeordneten Mitglied der Kultusverwaltung.
f) Vertretern der in der Gemeinde tätigen Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege; ihre Zahl darf jedoch nur die

Hälfte der Stadtratsmitglieder des Wohlfahrtsausschusses betragen.

Ueber die Berufung des Bezirksarztes, der Pfarrer und Rabbiner ist in Art. 13 Abs. II FürsG eine dem Art. 22 Armengesetz entsprechende Regelung getroffen, die hier weiter nicht zu erörtert werden braucht. Zu beachten ist jedoch, daß bei Bestehen von mehreren Pfarreien desselben Bekenntnisses in einer Gemeinde abweichend von Art. 22 Armengesetz nur 1 Pfarrer des Bekenntnisses in den Wohlfahrtsausschuß berufen wird. Der Einfluß der Geistlichen hat auf diese Weise eine Einschränkung zugunsten der in den größeren Städten stark ausgebildeten freien Wohlfahrtspflege erfahren.

Diese Zusammensetzung des Wohlfahrtsausschusses stellt eine Abweichung von dem allgemeinen Gemeinderecht dar; denn nach der Regel des Art. 22 Abs. II GO gehören beschließenden Ausschlüssen neben dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden nur Gemeinderatsmitglieder an. Man sah sich jedoch zu der in Art. 13 Abs. I FürsG getroffenen Regelungen veranlaßt, weil eine mehr als hundertjährige Praxis dafür spricht. Denn schon Art. 10 der K. Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betr. (Dollinger Ges. Sammlung Bd. 12 S. 275) erhielt die Bestimmung, daß die Pfarrer der Gemeinden Mitglieder des Pflegschaftsrates sein sollen. Diese Bestimmung findet sich im wesentlichen wieder in Art. 22 Ziff. I Buchst. d und II des Armengesetzes vom 29. April 1869 und in Art. 22 des Armengesetzes vom 21. August 1914. Auf die gleichen Art. gründet sich auch die Zugehörigkeit der Amtsärzte zu dem früheren Armenpflegschaftsrat und Armenrat, sowie die Hereinnahme der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in diese Verwaltungsorgane.

Eine weitere dem Gemeinderecht widersprechende Bestimmung ist die Beteiligung von Fürsorgeberechtigten an der Fürsorgeverwaltung; eine Notwendigkeit die sich aus § 3 Abs. 4 RFV in der Fassung des RG vom 8. Juni 1926 ergibt. Doch sind die Fürsorgeberechtigten entgegen der in Art. 1 Abs. II Buchst. f der Verordnung über die Verwaltung der Fürsorgeverbände vorgesehenen Regelung, mit Ausnahme der Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Wohlfahrtsausschuß nicht stimmberechtigt.

Sie bilden vielmehr nur einen besonderen Ausschuß, der von dem Wohlfahrtsausschuß bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen für die Durchführung der Fürsorge, soweit sie nicht die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenenfürsorge betrifft, gutachtlich zu hören ist. Diesem Ausschusse müssen Vertreter der Sozial- und Kleinrentner angehören (Art. 13 Abs. IV FürsG).

Während nun der Gesetzgeber bei dieser Vorschrift davon ausging, daß die dem Fürsorgeberechtigten gewährte Möglichkeit der Wahrung und Vertretung ihrer Belange in einem besonderen Ausschusse der vom Reichsgesetze geforderten „Beteiligung" entspreche, räumte er den Vertretern der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen unter Berücksichtigung des § 10 der RVO über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 187) in der Fassung des § 34 RFV in allen Angelegenheiten ein Stimmrecht ein, (Art. 13 Abs. III FürsG). Diese Regelung entspricht auch der vorherrschenden Meinung, die eine entscheidende Beteiligung der Kriegsopfer als notwendig erachtet (Siehe auch „Oeffentliche Fürsorge" Fleischmann-Jaeger Art. 13 Anm. 3). Die Zahl der Vertreter beträgt die Hälfte der Vertreter der Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege; es müssen jedoch mindestens zwei Vertreter herangezogen werden (Art. 13 Abs. III Satz 2 FürsG).

Die Berufung der Vertreter von den Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege (Abs. I Ziff. 4), der Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen (Abs. III) und der Mitglieder des Gutachterausschusses nach Abs. IV ist in Abs. V—VIII eingehend geregelt. Nach diesen Bestimmungen wird den einschlägigen Vereinigungen das Recht eingeräumt, geeignete Vertreter vorzuschlagen. Dabei ist zu beachten, daß das Vorschlagsrecht für die Vertreter des Gutachterausschusses in erster Linie den Vereinigungen der Sozial- und Kleinrentnern gebührt. Die Vertreter der 3 Gruppen müssen entsprechend ihrer Stellung als Mitarbeiter bei einer wichtigen Gemeindeangelegenheit zu den Gemeindeämtern wählbar sein. Auch gelten für sie die Vorschriften der GO über ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder entsprechend. Ähnliche Bestimmungen waren bereits in dem bisherigen Recht Art. 1 Abs. V und IV Verw.V enthalten. Die Mitarbeit von Frauen bei der Verwaltung der Für-

sorgeverbände ist im FürsG nicht erwähnt. Bei der öffentlichrechtlichen Gleichstellung der Frau mit dem Manne versteht sich jedoch ihre Mitwirkungsbefugnis als Selbstverständlichkeit.

Weitere wichtige Ausnahmen von dem Gemeinderecht enthält Abs. IX. So ist auf Grund dieser Bestimmung der Wohlfahrtsausschuß entgegen dem Gemeinderecht — Art. 22 Abs. VI GO — während seiner Berufsdauer unauflösbar. Ferner steht dem Stadtrat entgegen Art. 22 Abs. III S. 2 u. 3 GO nicht das Recht zu, die Beschlüsse des Wohlfahrtsausschusses nachzuprüfen. Auch sind die Sitzungen des Wohlfahrts- und Gutachterausschusses nicht öffentlich.

Um eine Vereinfachung der Geschäftsführung herbeizuführen, ist dann noch in Art. 16 FürsG bestimmt, daß der Wohlfahrtsausschuß die Möglichkeit hat, die Erledigung bestimmter Geschäftsaufgaben dem Vorsitzenden oder einem Unterausschuß zu übertragen. In Betracht kommen hiefür hauptsächlich: die Geltendmachung von Ersatz- und Uebernahmeansprüchen gegenüber anderen Fürsorgeverbänden, die Vertretung des Fürsorgeverbandes in Streit- und Staatsaufsichtsangelegenheiten, die Heranziehung unterhalts- oder ersatzpflichtiger Personen zur Unterhalts- oder Ersatzleistung usw. Dagegen ist eine Uebertragung der nach Maßgabe von Art. 15 FürsG dem Spruchausschuß zustehenden Angelegenheiten ausgeschlossen. Werden Aufgaben an einen Unterausschuß übertragen, so müssen bei Bildung dieses Ausschusses die verschiedenen Gruppen des Wohlfahrtsausschusses berücksichtigt werden. Der Unterausschuß muß also ein verkleinertes Abbild des Fürsorgeausschusses darstellen. Eine weitere Erleichterung zur Durchführung der Fürsorge bietet Art. 14 Abs. III FürsG den BFVen kreisunmittelbarer Gemeinden in der Möglichkeit der Bestellung von ehrenamtlichen Pflegern. Die organisatorische Regelung ist dem Stadtrate vorbehalten; die Pfleger werden jedoch vom Wohlfahrtsausschusse berufen. Die Pfleger müssen zu den Gemeindeämtern wählbar sein und sollen möglichst aus den Kreisen der freien Wohlfahrtspflege und den Vereinigungen der Fürsorgeberechtigten entnommen werden.

2. Der Spruchausschuß.

In Anlehnung an Art. 3 Verw.V. ist in Art. 15 FürsG für Angelegenheiten der Einzelfürsorge wieder ein sogenannter Spruchausschuß vorgesehen, dessen Zuständigkeit jedoch auf die Beschlußfassung über Anträge Hilfsbedürftiger auf Fürsorgeleistungen beschränkt ist. Er beschließt an Stelle des Wohlfahrtsausschusses im Rahmen seiner Zuständigkeit verbindlich für den BFV über die zuzuerkennenden Fürsorgeleistungen. Dagegen ist der Spruchausschuß entgegen Art. 3 Verw.V. (E. VGH Bd. 47 S. 15) nicht mehr zuständig zur Geltendmachung von Uebernahme oder Ersatzansprüchen des eigenen Fürsorgeverbandes oder zur Vertretung des Fürsorgeverbandes im Streitverfahren. Der BFV wird vielmehr in dieser Angelegenheit vom Wohlfahrtsausschusse oder von dem gemäß Art. 16 des FürsG zu ermächtigenden Vorsitzenden des Wohlfahrtsausschusses vertreten.

Der Spruchausschuß setzt sich zusammen:

a) aus dem 1. Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden des Wohlfahrtsausschusses (Art. 15 FürsG, Art. 22 Abs. V und 18 GO).

b) nach den Bestimmungen des Wohlfahrtsausschusses aus 3 oder 6 Beisitzern, die in gleicher Zahl den Gruppen:

   α) der Stadtratsmitglieder,

   β) der Vertreter der Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege,

   χ) der Vertreter der Fürsorgeberechtigten, d. h. den Vertretern der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen (Art. 13 Abs. III FürsG) und den Mitgliedern des Gutachterausschusses (Art. 13 Abs. IV FürsG) zu entnehmen sind.

Dabei sind für die Angelegenheiten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge als Vertreter der Fürsorgeberechtigten stets die Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen beizuziehen. Die Beisitzer und die erforderliche Zahl von Stellvertretern werden von dem Wohlfahrtsausschuß auf die Dauer seiner Wahlzeit berufen. Der Spruchausschuß kann daher auch vom Wohlfahrtsausschuß nicht vorzeitig aufgelöst werden, gleichwohl ist der Spruchausschuß nicht völlig unabhängig von dem

Wohlfahrtsausschuß. So ist er an die vom Wohlfahrtsausschuß für die Durchführung der Fürsorge getroffenen Weisungen, insbesondere an die von diesem aufgestellten Richtsätze und Richtlinien gebunden; auch hat der Wohlfahrtsausschuß das Recht und die Pflicht die Tätigkeit des Spruchausschusses zu überwachen, (§ 19 Abs. IV Voll. V.)

Für die Geschäftsführung des Spruchausschusses, z. B. hinsichtlich Vertretung des Vorsitzenden, Berufung von Sitzungen usw. gelten die für den Wohlfahrtsausschuß maßgebenden Bestimmungen entsprechend Art. 15 Abs. III FürsG.

Um eine Vereinfachung der Tätigkeit des Spruchausschusses herbeizuführen, hat der Gesetzgeber in Art. 15 Abs. II FürsG bestimmt, daß der Vorsitzende über die Anträge Hilfsbedürftiger auf Fürsorgeleistungen eine Vorentscheidung treffen kann. Einfache und klare Fälle finden auf diese Weise ihre schnelle Erledigung. Doch haben in allen Fällen die beteiligten Fürsorgeberechtigten Gelegenheit durch einen innerhalb 14 Tagen einzulegenden Einspruch eine Entscheidung des Spruchausschusses herbeizuführen.

3. Wohlfahrtsbezirke.

In größeren Städten wird es oft unmöglich sein, die gesamte öffentliche Fürsorge von einer Stelle aus zu verwalten. Um eine zweckentsprechende Durchführung der Fürsorge zu sichern, ist daher in Art. 14 Abs I FürsG bestimmt, daß in kreisunmittelbaren Gemeinden Wohlfahrtsbezirke gebildet werden können. Eine gleiche Regelung fand sich auch schon in Art. 27 Armengesetz und Art. 2 Verw.V. Die Bildung von Bezirken, die Einrichtung ihrer Verwaltungen, die Geschäftsverteilung zwischen Wohlfahrtsausschuß und Bezirksstellen und den Geschäftsgang hat der Stadtrat zu bestimmen. Zur Wahrung der Belange der öffentlichen Fürsorge ist dabei vom Stadtrat auch der Wohlfahrtsausschuß anzuhören. Da die Wohlfahrtsbezirke im weitgehenden Umfange die praktische Durchführung der Fürsorge zur Aufgabe haben, ist in Art. 14 Abs. II S. 2 FürsG eine Regelung dahin getroffen, daß zur Verwaltung der Wohlfahrtsbezirke ebenso wie zum Wohlfahrtsausschusse die Vertreter der Pfarreien und der Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege beizuziehen sind.

4. Gesamtsbezirksfürsorgeverbände.

Die Verwaltung dieser Fürsorgeverbände ist in FürsG selbst nicht geregelt. Da die Gesamtbezirksfürsorgeverbände Zweckverbände im Sinne der Art. 133—138 GO und Art. 45 Ziff. 2 BZO sind, müssen auch im Bezug auf ihre Verwaltung diese Bestimmungen über Zweckverbände angewandt werden. Hiernach ist die Verfassung des Gesamtbezirksfürsorgeverbandes durch eine Satzung zu regeln, die, wie auch ihre Änderung, der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern oder der von ihm bemächtigten Behörde bedarf.

§ 9.

Der Bezirksfürsorgeausschuß.

Die Angleichung der Verwaltung des Bezirksfürsorgeverbandes des Bezirks an das Recht der BZO geschieht insofern, als durch Art. 17 FürsG für die Geschäfte des Bezirksfürsorgeverbandes ein Bezirksfürsorgeausschuß mit der rechtlichen Stellung eines besonderen Ausschusses im Sinne des Art. 24 BZO bestellt wird. Damit gelten für den Bezirksfürsorgeausschuß die Vorschriften über den Bezirksausschuß entsprechend.

Wie nun die Zusammensetzung des Wohlfahrtsausschusses erheblich von den Bestimmungen des Gemeinderechts abweicht, so läßt auch die Zusammensetzung des Bezirksfürsorgeausschusses größere Abweichungen von den bezirksrechtlichen Vorschriften erkennen. So gehören dem Bezirksfürsorgeausschuß lt. Art. 17 in Verb. mit Art. 13 FürsG an:

a) der Bezirksamtsvorstand,
b) je 1 Pfarrer der in Abs. II aufgeführten christl. Bekenntnisse, soweit Pfarreien dieses Bekenntnisses im Bezirk ihren Sitz haben,
c) der Bezirksarzt,
d) der Bezirkstagvorsitzende und weitere vom Bezirkstage gewählte Bezirkstagsmitglieder in der von letzteren bestimmten Zahl (Art. 24 u. Art. 16 BZO),
e) Vertreter der im Bezirke tätigen Vereinigung der freien Wohl-

fahrtspflege; ihre Zahl ist auf $^1/_3$ der Bezirkstagsmitglieder des Bezirksfürsorgeausschusses beschränkt.

Eine Vertretung der israelitischen Kultusverwaltung ist nicht vorgesehen, da diese auch bisher zu den Verwaltungen der Distrikte und Bezirke nicht beigezogen worden ist.

In Angelegenheiten der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenenfürsorge sind zum Bezirksfürsorgeausschuß Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen als stimmberechtigte Mitglieder beizuziehen. Auch ist bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen für die Durchführung der übrigen Fürsorge ein Gutachterausschuß zu hören; ihm müssen insbesondere Vertreter der Sozial- und Kleinrentner angehören. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses, die gesetzlich nicht festgelegt ist, wird vom Bezirkstage festgesetzt. Die Mitglieder dieses Ausschusses haben, wie schon im § 8 Abs. 1 dieser Arbeit erwähnt ist, kein Stimmrecht. Sie bilden vielmehr für sich ein besonderes Kollegium. Die Sitzungen dieses Kollegiums sind nicht öffentlich; seine Äußerungen hat es beschlußmäßig abzugeben. (§§ 15, 16, 21 Voll.V.).

Die Vertreter der Vereinigung der freien Wohlfahrtspflege, der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Mitglieder des Gutachterausschusses müssen zum Bezirkstage wählbar sein; es gelten für sie die Bestimmungen der Bezirksordnung über Bezirkstagsmitglieder entsprechend. Für das Vorschlagsrecht der Vereinigungen ist die gleiche Regelung wie in Art. 13 FürsG getroffen.

Vorsitzender des Bezirksausschusses ist der Bezirksamtsvorstand. Dieser hat entgegen Art. 16 BZO im Bezirksfürsorgeausschuß Stimmrecht. Er kann einen seiner Stellvertreter mit seiner ständigen Vertretung beauftragen (Art. 17 Abs. I FürsG).

Für die Erledigung der Anträge Hilfsbedürftiger auf Fürsorgeleistung wird wie beim Wohlfahrtsausschuß ein Spruchausschuß gebildet (Art. 18 u. 15 FürsG). Ebenso kann der Bezirksfürsorgeausschuß die Erledigung einzelner Geschäfte dem Vorsitzenden oder einem Unterausschuß übertragen (Art. 18 u. 16 FürsG).

Gehört eine kreisunmittelbare Gemeinde einem Bezirke zu, so ergibt sich folgendes:

Die Umlagepflichtigen der kreisunmittelbaren Gemeinden sind lt. Art. 2 Abs. I Satz 2 FürsG an der Aufbringung des Bedarfes

des BFV des Bezirkes nicht beteiligt; es erscheint daher auch nicht gerechtfertigt, Mitglieder des Bezirkstages und Bezirksausschusses, die in der kreisunmittelbaren Gemeinde ihren Wohnsitz haben, an seiner Verwaltung teilnehmen zu lassen. Mitglieder des Bezirkstages, die in der kreisunmittelbaren Gemeinde ihren Wohnsitz haben, können daher in den Bezirksfürsorgeausschuß nicht berufen werden; ebenso können sie in Angelegenheiten des BFV des Bezirkes nicht an der Beschlußfassung des Bezirkstages oder Bezirksausschusses teilnehmen. Hingegen steht nichts entgegen, als Vertreter der Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege und der Fürsorgeberechtigten in den Bezirksfürsorgeausschuß und seinen Gutachterausschuß Personen zu berufen, die in der kreisunmittelbaren Gemeinde ihren Wohnsitz haben, da dies der allgemeinen Regelung in Art. 17 Abs. II FürsG entspricht.

Personal- und Sachbedarf des Bezirksfürsorgeverbandes des Bezirks muß an sich der BFV aufbringen, da es sich ja um Verwaltungszweige dieses Selbstverwaltungskörpers handelt. Doch ist mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen Selbstverwaltungskörper und Staatsverwaltung in Art. 24 FürsG eine freiwillige Leistung des Staates hinsichtlich der Personal- und Raumbereitstellung festgelegt. Somit geht der Sachbedarf, soweit er sich nicht auf Räume erstreckt, also insbesondere Schreib- und Büromaterial, Beleuchtung, Beheizung, Reinigung usw. ausschließlich zu Lasten des Bezirks.

§ 10.

Der Ortsfürsorgeausschuß.

Wie bei den kreisunmittelbaren Gemeinden wird auch bei den mittelbaren Gemeinden zum Verwaltungsorgan des OFVs ein beschließender Ausschuß nach Art. 22, Abs. II GO (Ortsfürsorgeausschuß) bestimmt.

Der Ortsfürsorgeausschuß besteht aus dem:

a) 1. Bürgermeister,

b) den Gemeinderatsmitgliedern; ihre Zahl und ihre Verteilung auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien wird durch die Geschäftsordnung in Ermangelung einer solchen durch den Gemeinderat unter verhältnismäßiger Berücksichtigung

der Minderheiten bestimmt (Art. 19 Abs. I FürsG, Art. 22 Abs. IV, 16 GO, § 22 Abs. II Voll.V.)

c) dem Bezirksarzt, wenn er in der Gemeinde seinen Sitz hat (Art. 29 Abs. I Ziff. 1 FürsG).

d) den Pfarrern nach der näheren Vorschrift des Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2 u. Abs. III,

e) dem Rabbiner, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Sitz hat, andernfalls aus einem abgeordneten Mitglied der israelitischen Kultusverwaltung, wenn eine solche ihren Sitz in der Gemeinde hat.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Ortsfürsorgeausschusses, hinsichtlich seiner Rechtsstellung, sowie hinsichtlich der Verwaltung des OFV ist größtenteils die gleiche Regelung getroffen, wie beim Wohlfahrtsausschuß. Die bestehenden verschiedenen Abweichungen sind im folgenden erörtert:

Im Wohlfahrtsausschuß kann jedes Bekenntnis nur durch einen Pfarrer vertreten werden. Dem Ortsfürsorgeausschuß gehören dagegen alle Pfarrer der in Art. 19 Abs. I Ziff. 2 aufgeführten christlichen Bekenntnisse an, soweit die Pfarreien in der Gemeinde ihren Sitz haben oder soweit Pfarreien mit auswärtigen Sitze mindestens 1/4 der Wohnbevölkerung der Gemeinde umfassen. Dadurch wird den mittelbaren Gemeinden entsprechend Art. 22 und 23 Armengesetz die Mitarbeit aller Pfarrer der genannten christlichen Bekenntnisse, soweit sie maßgebend an der Seelsorge der Gemeinde beteiligt sind, gesichert. Sind allerdings in einer Pfarrei mehrere Pfarrer angestellt, so kommt von ihnen nur einer in den Ortsfürsorgeausschuß; die Auswahl trifft die kirchliche Oberbehörde (Art. 19 Abs. II FürsG). Dieser Abschnitt enthält auch noch ergänzende Bestimmungen über die Gleichstellung der Stellvertreter im Pfarramte und der mit vollen pfarrlichen Rechten ausgestatteten Seelsorgegeistlichen mit den Pfarrern und über die Möglichkeit der Berufung von Seelsorgegeistlichen mit ausgeschiedenen Seelsorgebezirk anstelle des Pfarrers.

Eine weitere Abweichung gegenüber dem Wohlfahrtsausschuß besteht darin, daß von der Beiziehung von Vertretern der in der Gemeinde tätigen Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege abgesehen ist. Dies geschah mit Rücksicht auf die Verhältnisse der

Landgemeinden, wo es oft unmöglich ist, einen solchen Vertreter zu finden.

Auch die Frage des Vorsitzenden ist für den Ortsfürsorgeausschuß anders geregelt. Dem Grundsatz nach wird an der Regelung des Art. 24 Armmengesetz, wonach in Gemeinden mit städtischer Verfassung und in den Gemeinden der Pfalz der Bürgermeister, in den übrigen Gemeinden der Pfarrer Vorstand des Armenrates war, festgehalten. Da jedoch durch die GO vom 17. Oktober 27 die Unterscheidung zwischen Stadt- und Landgemeinden aufgehoben wurde, mußte die frühere Vorschrift dem neuen Rechte angepaßt werden. Und so bestimmt Art. 19 Abs. 5 FürsG, daß im rechtsrheinischen Bayern in den Städten und Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern sowie in den Gemeinden der Pfalz den Vorsitz im Ortsfürsorgeausschuß der 1. Bürgermeister, in den anderen Gemeinden dagegen der Pfarrer führt. Soweit der Vorsitz einem Pfarrer zukommt, ist der 1. Bürgermeister kraft Gesetzes Stellvertreter des Vorsitzenden. Diese Bestimmungen werden wohl im großen und ganzen dem in dieser Hinsicht bisher bestehenden Zustande gerecht.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß entgegen der beim Wohlfahrtsausschuß getroffenen Regelung die Bildung von Spruchausschüssen für die Ortsfürsorgeverbände freiwillig ist (Art. 19 Abs. 4 FürsG). Der Spruchausschuß des Ortsfürsorgeverbandes besteht aus dem Vorsitzenden des Ortsfürsorgeausschusses als Vorsitzenden und 2 oder 4 Beisitzern, die je zur Hälfte den Vertretern der Fürsorgeberechtigten im Ortsfürsorgeausschuß und den sonstigen Mitgliedern des Ortsfürsorgeausschusses zu entnehmen sind (Art. 19 Abs. 4 FürsG, § 22 Abs. IV Voll.V.)

Im Zusammenhange damit, daß die Bildung eines Spruchausschusses in das Ermessen des Gemeinderates gestellt ist, ist in Art. 19 Abs. III FürsG eine von der Regel für Wohlfahrtsausschüsse abweichende Bestimmung getroffen, wonach der Vertreter der Fürsorgeberechtigten als stimmberechtigte Mitglieder zur Beschlußfassung über Anträge Hilfsbedürftiger auf Fürsorgeleistungen beigezogen werden müssen. Es kommen hiefür Personen in Betracht, die geeignet und gewillt sind, die Belange der Hilfsbedürftigen zur Geltung zu bringen und die den auf Fürsorge

Angewiesenen sozial nahe stehen und mit ihren Verhältnissen betraut sind; geeignet sind auch die in der Gemeinde wohnhaften Mitglieder caritative Vereinigungen (Art. 19 Abs. III FürsG, § 22 Abs. III Voll.V.). Die Zahl der Vertreter darf ein drittel der Gemeinderatsmitglieder des Ortsfürsorgeausschusses nicht übersteigen. Die Vertreter und ebensoviel Stellvertreter werden von dem Gemeinderat auf die Dauer seiner Wahlzeit berufen; sie müssen zu Gemeindeämtern wählbar sein; für sie gelten die Vorschriften der GO über ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder entsprechend Art. 19 Abs. III Satz 2 u. 3 FürsG).

Bei der Aufstellung von Richtlinien für die Durchführung der Fürsorge sind diese Vertreter gutachtlich zu hören (Art. 19 Abs. III S. 4 FürsG). Dagegen kommt die Aufstellung von Richtssätzen für die Bemessung des notwendigen Unterhalts der Hilfsbedürftigen für die Ortsfürsorgeausschüsse überhaupt nicht in Frage, da nach der Min.Bek. v. 24. Oktober 1925 No. 2750 f 31 (Staatsanz. No. 247) die Richtsatzfestsetzung für die OFVe den Bezirksämtern übertragen ist.

Die Sitzungen des Ortsfürsorgeausschusses sind wie die des Wohlfahrtsausschusses nicht öffentlich. Der Ortsfürsorgeausschuß erledigt seine Aufgaben ebenfalls selbständig; seine Entscheidungen sind der Abänderung durch den Gemeinderat nicht unterworfen. Auch kann der Ortsfürsorgeausschuß nicht durch den Gemeinderat aufgelöst werden. Der Ortsfürsorgeausschuß hat außerdem die Befugnis einzelne Aufgaben dem Vorsiteznden oder Unterausschüssen zur selbständigen Erledigung zu übertragen (Art. 19 Abs. II in Verbindung mit Art. 13 Abs. IX und Art. 16 FürsG.)

§ 11.

Der Kreisfürsorgeausschuß.

Die Fürsorgeaufgaben des Kreises als LFV werden lt. Art 20 Abs. I FürsG von einem besonderen Ausschuß im Sinne des Art. 27 Kr.O mit der Bezeichnung Kreisfürsorgeausschuß verwaltet.

Dem Kreisfürsorgeausschuß gehören an:

1. ein vom Staatsministerium des Jnnern bestimmter höherer

Beamter der inneren Verwaltung als Vorsitzender und stimmberechtigtes Mitglied (Art. 20 Abs. I FürsG).

2. der Kreistagsvorsitzende, der Schriftführer des Kreistages und weitere vom Kreistag gewählte Mitglieder in der von letzterem bestimmten Zahl (Art. 27 u. 18 Kr.O.
3. bei der Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen der den Kreisen als LFVe obliegenden Aufgaben:

a) Vertreter der im Kreise tätigen Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege in der Zahl von einem Drittel der dem Kreisfürsorgeausschuß angehörenden Kreistagmitglieder

b) je 1 Mitglied eines Wohlfahrtsausschusses und eines Bezirksfürsorgeausschusses der zum Kreise gehörigen BFVe.

Was als grundsätzliche Frage anzusehen ist, wird durch besondere Richtlinien festgelegt werden (§ 23 Abs. II Voll.V.).

Der Kreisfürsorgeausschuß ist gegenüber Kreistag und Kreisausschuß selbständiges Verwaltungsorgan der öffentlichen Fürsorge des Kreises. Es lassen sich jedoch nicht alle Bestimmungen des Kreisrechts auf diesen Kreisfürsorgeausschuß anwenden, auch weicht die Neuregelung des Art. 20 FürsG in erheblichem Maße von Art. 8 Verw.O. ab. So ist die Vorschrift, daß ein höherer Beamter der Jnneren Verwaltung mit Stimmrecht zum Vorsitzenden des Kreisfürsorgeausschusses bestellt wird, entgegen Art. 23 Kr.O. getroffen; doch entspricht diese Bestimmung Art. 50 Abs. II Armengesetz und Art. 8 Verw.O.

Entgegen Art. 8 Verw.O. sieht das FürsG davon ab, den Leiter der Kreishauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in dem Ausschuß mit aufzunehmen. Denn dieser kann ja als höherer Beamter der Regierung zum Vorsitzenden ernannt werden und außerdem muß lt. Art. 30 S. 3 FürsG in Angelegenheiten der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene die Kreisfürsorgestelle vor der Entscheidung gehört werden.

Weiter ist in Abweichung von Art. 8 Verw.O. von einer Beteiligung der Fürsorgeberechtigten bei der Verwaltung des LFV mit Rücksicht auf die Eigenart der Tätigkeit dieses Verbandes abgesehen. Denn dem Kreis als LFV obliegt gem. §§ 7—9, 12 u. 13 RFV und Art. 5 FürsG die Einzelfürsorge für Landeshilfsbedürftige, für die aus dem Auslande heimkehrenden Deutsche, sowie für die Aus-

länder im Inlande, ferner der Kostenersatz an die in diesen Fürsorgefällen gem. § 7 Abs. 1 RFV vorläufig hilfeleistente BFVe, endlich die Anstaltsversorgung gem. Art. 6 FürsG. Es handelt sich aber in all diesen Fällen nicht um eine unmittelbare Entscheidung über Anträge Hilfsbedürftiger auf Fürsorgeleistung, weiter kommt für die LFVe eine Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen für die Ausübung der öffentlichen Fürsorge nicht in Frage, sodaß es auch unter Beachtung des § 3 Abs. 4 RFV keiner unmittelbaren Mitwirkung der Fürsorgeberechtigten bei der Verwaltung des Kreisfürsorgeausschusses bedarf.

Die Beteiligung von Vertretern der freien Wohlfahrtspflege und je einem Mitglied eines Wohlfahrts- und Bezirksausschusses ist im FürsG beibehalten, doch sind diese Vertreter und Mitglieder nach der jetzigen Regelung nicht mehr für die Einzelfürsorge, sondern nur bei Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen beizuziehen (Art. 20 Abs. II FürsG). Die Vertreter der freien Wohlfahrtspflege werden in entsprechender Anwendung des Art. 13 Abs. IV FürsG nach den Vorschlägen der Vereinigungen vom Kreistage auf die Dauer seiner Wahlzeit berufen. Die Mitglieder müssen zum Kreistage wählbar sein; es gelten für sie die Bestimmungen der Kr.O. über Kreistagsmitglieder entsprechend. Die Mitglieder des Wohlfahrts- und Bezirksfürsorgeausschusses beruft der Kreistag nach freiem Ermessen (Art. 20 Abs. III u. IV FürsG).

Von der an sich naheliegenden Beziehung des ärztl. Sachbearbeiters der Regierung wird auch im FürsG abgesehen, weil dieser in Angelegenheiten der Staatsaufsicht über den LFV und in Verwaltungsstreitsachen, in denen der LFV beteiligt ist, für die Kreisregierung als amtliche Sachverständiger Gutachten abzugeben hat und er somit nicht auch noch den LFV vertreten kann.

Wie der Ortsfürsorge- der Bezirksfürsorge- und der Wohlfahrtsausschuß hat auch der Kreisfürsorgeausschuß das Recht, jedoch nicht die Pflicht beratende Mitglieder beizuziehen (Art. 21 FürsG). Dadurch wird es ermöglicht, die praktisch im Außendienste der Fürsorge tätigen Personen, wie Fürsorger, Pfleger usw. und sonstige für die Fürsorgearbeit wertvolle Kräfte mit beratender Stimme zur Mitarbeit heranzuziehen.

Auch ist dem Kreisfürsorgeausschuß die Befugnis eingeräumt,

die Verwaltung einzelner Aufgaben dem Vorsitzenden oder einen Unterausschuß zu übertragen (Art. 20 Abs. V und Art. 16 FürsG). Bezüglich Personal- und Sachbedarf gilt das gleiche wie für die BFVe des Bezirkes (Art. 24 FürsG; vgl. auch § 9 ds. Arbeit).

§ 12.

Die Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Für das Gebiet der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenenfürsorge mußte im Hinblick auf weitergehende reichsrechtliche Vorschriften eine Sonderregelung getroffen werden. Die Entwicklungsphasen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge bis zum Jnkrafttreten der RFV sind bereits in der Einleitung dieser Arbeit wiedergegeben. Das Reich trug darnach bis zum Erlaß der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 24 den Hauptanteil an den Kosten für die Wohlfahrtspflege. Durch § 42 ds. V.O. und durch die RV über die Fürsorgepflicht wurde dann eine grundsätzliche Änderung dahin getroffen, daß das Reich sich jeder finanziellen Beteiligung an der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge entledigte und sie auf die Bezirks- und Landesfürsorgeverbände übertrug. § 34 RFV brachte die hierdurch notwendigen Änderungen zur RVO vom 8. Februar 19 über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge (RGBl. S. 187). Durch § 32 Abs. I Buchst. e RFV wurde das Gesetz über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge v. 8. Mai 1920 aufgehoben. Die Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen wurden beibehalten. Durch § 10 der VO v. 8. Februar 19 in der Fassung von § 34 RFV können aber landesrechtlich die Aufgaben der Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen auch anderen Behörden übertragen werden, wenn ihnen Beiräte nach Maßgabe der §§ 6 und 7 zur Seite gegeben sind oder wenn die Mitwirkung von Vertretern der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in anderer Weise hinreichend gesichert ist. Ebenso werden die Landeszentralbehörden ermächtigt das Beschwerdeverfahren abweichend von den §§ 7 und 9 der RV v. 8. Februar 19 zu regeln, soferne die Mitwirkung von Vertretern der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge wenigstens in einem Rechtszuge gesichert ist. Auf

dieser Rechtsgrundlage brachte die Verw.V. für Bayern in Art. 6 und 10 die erforderlichen ausführungsgesetzlichen Bestimmungen.

Die Verwaltung der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ist durch das FürsG (Art. 25) und die Verordnung über die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 31. März 1930 (G u. VBl. S. 105) neu geregelt. Das FürsG hält grundsätzlich an der bisherigen Regelung insbesondere an der Aufrechterhaltung einer selbständigen Hauptfürsorgestelle und selbständiger aber bei den Regierungen errichteter Kreisfürsorgestellen fest. Dabei ist jedoch eine formale Änderung zu beachten; es heißt nämlich jetzt statt „Landeshauptfürsorgestelle" Hauptfürsorgestelle und für „Kreishauptfürsorgestelle" ist die Bezeichnung Fürsorgestellen gebraucht.

Den Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte- und Kriegshinterbliebenenfürsorge obliegen zweierlei Aufgaben:

1. Sie sind Verwaltungs- und Vertretungsorgane des Staates als LFV für die in Art. 12 FürsG bezeichneten Aufgaben der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenenfürsorge. So obliegt der Hauptfürsorgestelle und ihrer Zweigstellen die Förderung und Unterstützung der Fürsorgeverbände in den Aufgaben der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, die Sicherstellung des gleichmäßigen Vollzuges, die Sammlung und Verwertung von Anregungen und Erfahrungen, die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien, dann im Rahmen des Art. 12 die finanzielle Unterstützung. Aufgabe der Hauptfürsorgestelle ist ferner die Durchführung von Maßnahmen der Schwer- und Schwerbeschädigtenfürsorge, sowie die Förderung der Erziehung und Gesundheitsfürsorge für Kriegerweisen und Kriegsbeschädigtenkinder.

Zur besseren Durchführung der Aufgaben sind bei den Kreisregierungen Kreisfürsorgestellen eingerichtet, die als Zweigstellen der Hauptfürsorgestelle tätig sind (Art. 25 Abs. I FürsG). Diese Kreisfürsorgestellen sind lt. Art. 30 S. 3 FürsG auch in Beschwerdefällen vor der Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu hören.

Insoweit handeln die Fürsorgestellen auf dem Gebiet des öffentlichen Fürsorgewesens.

2. Neben dieser Tätigkeit obliegt der Hauptfürsorgestelle und ihren Zweigstellen das große Aufgabengebiet des sog. übertragenen

Wirkungskreises, auf welchem sie nicht Fürsorge im Sinne der RFV und der RGr betreiben, sondern Verwaltungsaufgaben, die mit dem Fürsorgewesen im engsten Zusammenhange stehen. Diese Aufgaben sind

a) Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes
b) Mitwirkung beim Vollzug des Reichsversorgungsgesetzes
c) Mitwirkung beim Vollzug des Altrentnergesetzes und des Kriegspersonenschädengesetzes
d) Mitwirkung beim Vollzug des Versorgungsverfahrensgesetzes
e) Mitwirkung beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze (§ 2 Abs. II d. Verordnung über die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenenfürsorge v. 31. März 1930).

In diesem Rahmen können die Hautfürsorgestellen und die Kreisfürsorgestellen den amtlichen Fürsorgestellen gegenüber Weisungen erteilen (§ 6 Abs. II d. obigen Verordnung). Die Kreisfürsorgestellen sind nach dem Wortlaut des Art. 25 Abs. I S. 2 FürsG „bei" den Kreisregierungen eingerichtet. Daraus geht hervor, daß die Kreisfürsorgestellen nicht Teile der Kreisverwaltung, sondern dieser nur angegliederte selbständige Fürsorgestellen sind. Doch sind die Beamten der Kreisfürsorgestellen hinsichtlich Dienstaufsicht und Dienststrafrecht als Regierungsbeamte zu erachten, auch können sie zu Geschäftsaufgaben der Kreisregierung herbeigezogen werden (siehe auch Begründung des Entwurfes Art. 25 Abschn. V).

An der Beibehaltung der Beiräte und Schwerbeschädigtenausschüsse ist im FürsG ebenfalls festgehalten (Art. 25 Abs. II). Der Beirat besteht aus dem Leiter der Hauptfürsorgestellen bzw. Kreisfürsorgestelle als Vorsitzenden und je zur Hälfte aus Vertretern der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, sowie sozial erfahrenen Persönlichkeiten. Hierbei sollen auch die freie Wohlfahrtspflege, Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sein. Die Gesamtzahl der Mitglieder der Hauptfürsorgestelle ist, den Vorsitzenden nicht mit eingerechnet, auf 14, die der Kreisfürsorgestelle auf 8 beschränkt.

Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden von der Hauptfürsorge- bezugsweise Kreisfürsorgestelle auf die Dauer von 4 Jahren berufen. Die Verbände der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, der freien Wohlfahrtspflege, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben dabei Vorschlagsrecht, wenn sie mindestens 3 Jahre

im Bezirk der Hauptfürsorge, bezw. Kreisfürsorgestelle tätig sind. Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Beirat wird nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Beirat kann nach Bedarf Unterausschüsse bilden. Für die Kriegsblindenfürsorge wird von der Hauptfürsorgestelle ein Blindenfachausschuß bestellt (§ 3 d. Verordn. d. Kb. u. Khfürsorge v. 31. März 30). Den Beiräten obliegen die reichsrechtlich zugewiesenen Aufgaben (Art. 25 Abs. 2 1. Halbsatz FürsG u. § 4 Satz 1 d. Verord. über Kb. u. Khfürsorge v. 31. März 30). Das ist insbesondere die Mitwirkung bei der Bestellung der Beisitzer aus den Kreisen der Versorgungsberechtigten beim Landesversorgungsgerichte nach § 154 Abs. 2 RG über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung vom 20. März 1928 (RGBl. I S. 71), die Mitwirkung bei Bestellung der Mitglieder der Schwerbeschädigtenausschüsse nach § 22 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung v. 12. Januar 1923 und die Entscheidung über Berufsausbildungsansprüche Kriegsbeschädigter (§ 21 Abs. 2 Satz 2 d. Reichsversorgungsgesetzes).

Außerdem sind die Beiräte insbesondere in grundsätzlichen Fragen und bei der Aufstellung von Richtlinien der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenenfürsorge zu hören (Art. 25 Abs. II Halbsatz 2 u. § 4 der VO über Kb. u. Khfürsorge v. 31. 3. 30).

Die Schwerbeschädigtenausschüsse werden bei der Hauptfürsorgestelle und den Kreisfürsorgestellen gebildet. Aufgaben und Einrichtungen der Schwerbeschädigtenausschüsse sind im Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung v. 12. Januar 23 (RGBl. 1 S. 57) und durch Art. 21 Ziff. VII der Personalabbauverordnung v. 27. Oktober 1923 (RGBl. 1 S. 99) geregelt. (Art. 25 Abs. II Satz 1 FürsG u. § der VO über Kb u. Khfürsorge v. 31. 3. 30).

Die Aufgaben der amtlichen Fürsorgestellen, wie sie in § 9 der RVO über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 19 (RGBl. S. 187) vorgesehen sind, überträgt Art. 25 Abs. IV FürsG in Abweichung von Art. 6 Verw. V. ohne Unterschied ob es sich um Aufgaben der RFV oder um solche des übertragenen Wirkungskreises handelt den BFVe zur Erledigung. Doch ist durch Art. 25 Abs. IV Satz 2 FürsG dem Staats-

ministerium des Jnnern die Befugnis eingeräumt einzelne Geschäfte den Vorsitzenden der Wohlfahrtsaussüsse oder den Bezirksverwaltungsbehörden zur Erledigung zu übertragen, sowie das Aufsichtsrecht der Hauptfürsorgestelle zu regeln.

Inzwischen sind nun durch die vom Staatsministerium des Innern erlassene VO über Kb und Khfürsorge v. 31. 3. 30 die Aufgaben der amtlichen Fürsorgestellen, soweit sie den übertragenen Wirkungskreis betreffen bis auf weiteres den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen worden; jedoch ist das Kassenwesen ausgenommen (§ 6 der VO über Kb u. Khfürsorge). Diese Vorschrift bedeutet somit entgegen der Regelung des Art. 25 für FürsG Rückkehr zu Art. 6 Verw. V.

Schluß.

§ 13.

Fürsorgeträger und Fürsorgestellen der freien Wohlfahrtspflege und ihr Verhältnis zu der öffentlichen Fürsorge.

Einen weiteren wichtigen Faktor in dem Fürsorgewesen bildet die freie Wohlfahrtspflege mit ihren vielen Anstalten und Organisationen. Die 5 wichtigsten Reichsspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, deren Tätigkeitsfeld sich über das ganze Reich erstreckt sind:

1. Das deutsche Rote Kreuz, Berlin-Charlottenburg
2. Der Zentralausschuß für Innere Mission der deutschevangelischen Kirche, Berlin-Dahlem.
3. Deutscher Caritasverband (für das katholische Deutschland), Freiburg i/Br.
4. Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt
5. Der allgemeine Wohlfahrtspflegeverband „Humanitas" Berlin.

Die freie Wohlfahrtspflege hat den Vorzug, daß sie unbeschwert von starren Gesetzesvorschriften ihre Hilfe inviduell dem einzelnen Falle anpassen kann und daß sie vor allem Wert darauf legt persönliche Beziehungen zu dem Hilfsbedürftigen zu pflegen. Auf diese Weise wirkt die gewährte Unterstützung echt und menschlich und wird daher auch durchgreifendere Erfolge erzielen können. Der öffentlichen Fürsorge wird dagegen immer etwas kaltes und rechnerisches anhaften; denn den die Fürsorge ausübenden Amtspersonen wird ihre Tätigkeit, mögen sie auch mit noch so großem Idealismus ihr Amt antreten, doch mehr und mehr zur Gewohnheit und einer Frage der Pflichterfüllung. Andererseits ist die freie Wohlfahrtspflege in ihrem Wirkungskreise beschränkt, da sie auf Mittel angewiesen ist, die ihr freiwillig zugewiesen werden.

Um einen ganzen Erfolg herbeizuführen, wird es daher einer engen Fühlungsnahme und Zusammenarbeit zwischen der freien und der öffentlichen Wohlfahrtspflege bedürfen. So bestimmt auch der Gesetzgeber in § 5 Abs. 4 RFV: Die Fürsorgestellen sollen für ihren Bereich Mittelpunkt der öffentlichen Wohlfahrtspflege und zugleich

Bindeglied zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege sein; sie sollen darauf hinwirken; daß öffentliche und freie Wohlfahrtspflege sich zweckmäßig ergänzen und in Formen zusammen arbeiten, die der Selbständigkeit beider gerecht werden.

Für die Zusammenarbeit, wie sie der Gesetzgeber fordert, gibt es drei Hauptarten:

a) die Übertragung einzelner Arbeitsgebiete an die freie Wohlfahrtspflege zur selbständigen Durchführung,
b) die Bildung gemischter Zweckvereinigungen für bestimmte Aufgaben,
c) die Mitwirkung der freien Wohlfahrtspflege in der Leitung der öffentlichen Fürsorgetätigkeit.

Die Mitwirkung der freien Wohlfahrtspflege bei der Leitung der Fürsorgegeschäfte ist im FürsG eingehend geregelt, bezüglich der Übertragung von einzelnen Aufgaben an die freie Wohlfahrtspflege finden sich im § 5 RFV folgende Bestimmungen:

Das Land kann einzelne der Aufgaben, die die RV über die Fürsorgepflicht den Fürsorgeverbänden überträgt, unter seiner Verantwortung auch Verbänden oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege übertragen, soweit diese damit einverstanden sind.

§ 5 Abs. 2 RFV räumt diese Befugnis auch den Fürsorgeverbänden ein. Das Land kann sich jedoch in diesem Falle seine Zustimmung vorbehalten; es kann auch die Übertragung nach Anhörung des Fürsorgeverbandes und der Vertretung der freien Wohlfahrtspflege zurücknehmen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Aus Gründen der Geschäftsvereinfachung ist diese dem Lande eingeräumte Zuständigkeit durch Art. 26 Abs. II FürsG der dem einzelnen Fürsorgeverbande vorgesetzten Staatsbehörde übertragen; während die Befugnis des Landes zur Übertragung einzelner Aufgaben an die freie Wohlfahrtspflege, sowie zu einer evtl. Aufstellung von Grundsätzen für die Zusammenarbeit zwischen freier und öffentlicher Wohlfahrtspflege das Staatsministerium des Innern ausübt (Art. 26 Abs. I FürsG).

Wie sich aus dem erörterten ergibt, wurde die Rechtsunsicherheit, die die Zeit her auf dem Gebiete des Fürsorgewesens infolge der lückenhaften bayer. Ausführungsverordnungen bestand,

durch das FürsG beseitigt. Die Erfahrungen die man mit dem vorläufigen Ausführungsrecht gemacht hat, sind in umsichtiger Weise dazu verwendet worden, um eine Förderung der öffentlichen Fürsorge zu erzielen, indem Mißständen gesteuert und vor allem auch eine Lastenverteilung getroffen wurde, die den Fürsorgeverbänden in höherem Maße als bisher ihre Leistungsfähigkeit sichert.

Ausführungsbestimmungen zum neuen Fürsorgerecht in Bl. f. öff. Fürsorge Jahrg. 24 No. 11.

Baath: Die Reichsfürsorgepflichtverordnung v. 13. 2. 24 Berlin 1925.

Bauer: Gesetzl. Grundlagen und Umfang der Kurfürsorge in der Reichsversicherung, der Reichsversorgung und der Fürsorge in Bayerischen Fürsorgebl. 5. Jahrg. No. 3.

Baumann: Die neuen Verwaltungsorgane d. Fürsorgeverb. Bl. f. Öfftl. Fürsorge 10. Jahrg. No. 2.

Baumann: Das neue bayer. Fürsorgerecht in Bayer. Verw. Bl. 78. Jahrg. 11. Heft.

Bergner: Die Gliederung der öfftl. Fürsorge i. „die Gemeinde" Hft. 17 v. September 1925.

Das Fürsorgegestz im Landtag Bl. f. öfftl. Fürsorge u. Soz. Vers. 15. Jhrg. No. 5.

Entwurf eines Fürsorgegesetzes, bayer. Landtag III. Tagung 1929/30.

Fleischmann-Jäger: „Öffentliche Fürsorge" München 1930.

Güther-Schlegelberger: Kriegsbuch Bd. I—XI, Berlin 1915—21.

Geiger: Grundlegende Entscheidung in Fürsorgefragen in bayer. Gemeinde und Verw. Zeitung 36. Jhrg. No. 3 ff.

Geiger-Heß: Die Fürsorgepflicht Erläuterungen z. RFV.

Helmreich: Grundriß des bay. Verw. Rechts, München, Leipzig-Berlin 1928.

Heß: Sozialpolitik, Wohlfahrtspflege, Fürsorge in Bl. f. öff. Fürsorge 10. Jhrg. No. 16 u. 17.

Heß: Das bayer. Fürsorgegestz v. 14. März 30 i. Bl. f. öff. Fürsorge u. Soziale Vers. 15. Jhrg. No. 8.

Heß: Zum bayer. Fürsorgegestz v. 14. März 30 i. Bl. f. öfft. Fürsorge u. soziale Vers. 15. Jhrg. No. 8.

Heß: Der Entwurf eines bayer. Ausführungsgesetzes z. Reichsverord. ü. d. Fürsorgepflicht (Fürsorgegestz in bayer. Fürsorgebl. 5. Jahrg. No. 2.

Klumker: Fürsorgewesen, Einführung in das Verständnis d. Armut u. Armenpflege, Leipzig 1918.

Klumker: Fürsorgewesen i. Handwörterbuch d. Staatswissenschaften 4. Bd. 4. Aufl. Jena 1927.

Krech: Armengesetzbuch i. Deutschland im Handwörterbuch d. Staatswissenschaften 2. Bd. Ausg. 1909.

Künftige Ziele d. sozialen Fürsorge: Bericht ü. Schlußtagung d. freien Vereinigungen f. Kriegswohlfahrt v. 17. u. 18. Mai 19 in Marburg.

Löhr: Das Bayer. Fürsorgegesetz in Erlanger Tagbl. vom 23. Juli 1930.

Luppe: Armenwesen im Handwörterbuch d. Kommunalwissenschaften, Jena 1918.

Luppe: Armenpflege im Handwörterbuch d. Kommunalwissenschaft, Jena 1918.

Münsterberg: Armenpflege in Handwörterbuch d. Staatssch- 2. Bd. Jena 1909.

Blank: Leistungen der bayer. Städten auf dem Gebiete d. Jugend- u. Gesundheitsfürsorge i. d. Nachkriegszeit in bayer. Fürsorgebl. 5. Jhrg. No. 8/9.

Pyloty-Schneider: Grundriß d. Verwaltungsrechtes, Leipzig 1927.

Pöll: Das Unterstützungswohnsitzgesetz u. d. bayer. Armengesetz, München, Berlin-Leipzig 1916.

Schmitt: Die Verwaltung d. Fürsorgeverbände n. d. bayer. Fürsorgegesetz i. bayer. Fürsorgebl. 5. Jhrg. No. 7.

Uhlhorn-Münsterberg: Geschichte d. öff. Armenpflege i. Handwörterbuch d. Staatswissenschaften 2. Bd. Jena 1909.

Weber: Fürsorge u. Wohlfahrtspflege einer Einführung i. d. soziale Hilfsarbeit, Berlin u. Leipzig 1926.

Welck: Verhältnis zwischen amtl. u. freier Wohlfahrtspflege i. Bl. f. Wohlfahrtspflege 4. 350.

Wornsky: Quellenbuch zur Geschichte d. Wohlfahrtspflege Berlin.

Wolz: Die Hilfsbedürftigkeit, ihre Voraussetzungen u. ihre Beseitigung nach d, Reichsgrundsätzen d. § 6 RFV i. „Fürsorge" 1. 16. 205.

Weitere Literatur oder Kommentare über das neue bayer. Fürsorgegesetz waren bei Abschluß der Arbeit noch nicht erhältlich.